

# **Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021**

Endbericht

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Autorinnen und Autoren:** Marian Fink, Silvia Rocha-Akis  
Wien, 2021

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

**Bestellinfos:** Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter [www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice) sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

## Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>Monetäre Familienleistungen im Überblick .....</b>	<b>7</b>
1.1 Direkte Geldleistungen .....	9
1.2 Steuerliche Begünstigungen .....	9
<b>Leistungshöhen für hypothetische Familientypen .....</b>	<b>11</b>
2.1 Direkte Geldleistungen .....	13
2.2 Steuererleichterungen.....	16
<b>Familienleistungen nach Haushaltstypen auf Grundlage empirischer Evidenz .....</b>	<b>25</b>
3.1 Datengrundlage .....	25
3.2 Methode .....	27
3.3 Familienleistungen nach Haushaltstypen.....	30
3.3.1 Haushalte mit Kindern .....	30
3.3.2 Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte .....	31
3.3.3 Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit unterschiedlicher Kinderanzahl.....	32
3.3.4 Ein-Eltern-Haushalte mit unterschiedlicher Kinderanzahl .....	33
3.3.5 Zwei-Erwachsenen- und Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind unterschiedlichen Alters .....	34
3.4 Familienleistungen in unterschiedlichen Haushaltstypen nach Einkommensgruppen	37
<b>Anhang .....</b>	<b>45</b>
<b>Tabellen: Hypothetische Familientypen.....</b>	<b>46</b>
<b>Tabellen: Haushaltstypen auf Grundlage von EU-SILC .....</b>	<b>57</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>62</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>64</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>65</b>

# Zusammenfassung

In der vorliegenden Studie werden die staatlichen monetären Familienleistungen des Bundes, die Erziehungsberechtigte für ihre Kinder beantragen können, ermittelt. Die Betrachtung erfolgt im Haushaltskontext sowohl für hypothetische Familienkonstellationen als auch auf Grundlage empirischer Daten. Definitionen und Abgrenzungen werden derart gewählt, sodass die vorgestellten Ergebnisse komplementär zur Kinderkostenanalyse 2021<sup>1</sup> gelesen werden können.

Familienbezogene Geldleistungen im Steuer- und Transfersystem können in Form von direkten und in Form von indirekten Geldleistungen, d.h. Steuererleichterungen, beansprucht werden. Da sich die Verteilungswirkungen dieser Leistungskategorien unterscheiden, sind sie im Bericht getrennt berücksichtigt. Die betrachteten familienbezogenen direkten Geldleistungen setzen sich aus der Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld) und dem Mehrkindzuschlag zusammen.<sup>2</sup> Die familienbezogenen steuerlichen Begünstigungen setzen sich aus dem Familienbonus Plus<sup>3</sup>, dem Kindermehrbetrag, dem Alleinerzieher-, dem Alleinverdiener- sowie dem Unterhaltsabsetzbetrag zusammen.

In Anlehnung an die Kinderkostenanalyse 2021 werden Haushalte mit über 59-jährigen Personen sowie Haushalte mit mehr als drei Kindern aus der Betrachtung ausgeschlossen und die gleichen Konstellationen von Eltern und Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt.

Für den empirischen Teil des Berichts wurden die Daten der Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2020) herangezogen. Einkommen werden mit dem Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2021 valorisiert. Während die

---

<sup>1</sup> Vgl. BMSGPK, 2021.

<sup>2</sup> Das Wochen- und das Kinderbetreuungsgeld zählen ebenfalls zu den direkten Leistungen. Da sie als finanzielle Stütze und Ersatz für das entfallende Einkommen in der Phase rund um die Geburt des Kindes bzw. der intensiven Kleinkindbetreuung konzipiert sind, die (indirekten) Kosten dieses Einkommensentfalls in der Kinderkostenanalyse 2021 aber nicht berücksichtigt werden, liegt der Fokus im vorliegenden Bericht auf den Leistungen ohne Wochen- und Kinderbetreuungsgeld. In den Tabellen im Anhang sind auch diese Leistungen enthalten.

<sup>3</sup> Im Weiteren wird Familienbonus Plus und Familienbonus bedeutungsgleich verwendet.

einkommensunabhängigen Geldleistungen vorwiegend den Daten entnommen wurden, sind der Mehrkindzuschlag sowie die steuerlichen Begünstigungen mit dem Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod simuliert. Dabei wird eine vollständige und optimale Ausschöpfung im Sinne einer Minimierung der Steuerschuld der Eltern angenommen. Diese Annahme führt tendenziell zu einer Überschätzung der bezogenen Geldleistungen. Es werden durchwegs monatliche Beträge ausgewiesen, d.h. jährliche Auszahlungen in monatliche Beträge umgerechnet.

Insgesamt betragen die durchschnittlichen Familienleistungen je Kind und Monat in Haushalten mit Kindern 328 Euro. Die direkten, vorwiegend einkommensunabhängigen Geldleistungen (wie die Familienbeihilfe) belaufen sich auf 210 Euro, die Steuererleichterungen für Familien auf 118 Euro.<sup>4</sup>

Werden Ein-Eltern-Haushalte und Zwei-Erwachsenen-Haushalte<sup>5</sup> getrennt betrachtet, zeigt sich, dass die direkten Leistungen für erstere höher sind (217 Euro versus 209 Euro), während die steuerlichen Erleichterungen für letztere höher sind (104 Euro versus 119 Euro). In den Ein-Eltern-Haushalten sind Kinder älter als in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten, so dass die nach Alter gestaffelte Familienbeihilfe und damit die einkommensunabhängigen Leistungen entsprechend höher ausfallen. Allerdings beträgt der Familienbonus einschließlich Kindermehrbetrag in den Ein-Eltern-Haushalten aufgrund des geringeren Einkommens nur knapp zwei Drittel des Betrags, den Zwei-Erwachsenen Haushalte pro Kind ausschöpfen können (70 Euro versus 106 Euro). Unter Berücksichtigung der weiteren Absetzbeträge (insbesondere des Alleinerzieherabsetzbetrags) verringert sich der Unterschied in den steuerlichen Begünstigungen: Pro Kind können Ein-Eltern-Haushalte rund 90% der steuerlichen Erleichterungen der Zwei-Erwachsenen-Haushalte erreichen. Insgesamt ergibt sich für Ein-Eltern-Haushalte eine Leistungshöhe von 321 Euro und für Zwei-Erwachsenen-Haushalten von 328 Euro.

Werden Haushalte mit einem Kind betrachtet, zeigt sich, dass die monetären Familienleistungen in Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten annähernd gleich hoch sind. Zu unterschieden kommt es, wenn die Haushalte auch nach dem Alter der Kinder getrennt werden: Ein-Eltern-Haushalte beziehen für ein Kind bis 14 Jahre 3% höhere und für ein

---

<sup>4</sup> Während unter den direkten Geldleistungen mit 209 Euro pro Kind die Familienbeihilfe dominiert, entfällt der Großteil der steuerlichen Begünstigungen auf den Familienbonus, der 101 Euro pro Kind beträgt.

<sup>5</sup> In Zwei-Erwachsenen-Haushalten muss gemäß Eurostat-Definition zumindest eine Eltern-Kind-Beziehung bestehen. Die zweite erwachsene Person kann jedoch z.B. auch familienfremd sein.

Kind über 14 Jahre 3% geringere (333 Euro für jüngere bzw. 355 Euro für ältere Kinder) monetäre Familienleistungen als Zwei-Eltern-Haushalte (323 Euro für jüngere bzw. 367 Euro für ältere Kinder). Ein Grund für die höheren Leistungen für jüngere Kinder in Ein-Eltern-Haushalten ist das höhere durchschnittliche Alter der Kinder, das im Vergleich zu den Zwei-Erwachsenen-Haushalten eine höhere Familienbeihilfeleistung je Kind nach sich zieht. In den Haushalten mit einem Kind ab 14 Jahre sind sowohl das durchschnittliche Alter als auch die Familienbeihilfe in den beiden Haushaltstypen annähernd gleich hoch. Hingegen beträgt der Familienbonus je Kind unter 14 Jahren in Ein-Eltern-Haushalten nur rund die Hälfte des Betrags, den Zwei-Erwachsenen-Haushalte beanspruchen können. Das liegt an der höheren (gemeinsamen) Steuerschuld in Zwei-Erwachsenen-Haushalten und dem daraus resultierenden höheren Ausschöpfungsgrad des Familienbonus. Für Kinder ab 14 Jahren ist der Unterschied des Familienbonus je Kind zwischen den beiden Haushaltstypen geringer (76 Euro in Ein-Eltern- versus 85 Euro in Zwei-Erwachsenen-Haushalten). In der Alterskategorie ab 14 Jahren wird der deutlich niedrigere Familienbonus für Kinder ab 18 Jahren schlagend. Der reduzierte Familienbonus kann auch bei geringerer Einkommenssteuerschuld der Eltern zu einem höheren Grad ausgeschöpft werden, was zu einer Annäherung des Leistungsbezugs von Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten führt. Zudem trägt der Bezug des Alleinerzieherabsetzbetrags zu einer höheren Nutzung steuerlicher Begünstigungen durch Ein-Eltern-Haushalte bei. Im Falle der Haushalte mit einem Kind unter 14 Jahren können Ein-Eltern-Haushalte 111 Euro und Zwei-Erwachsenen-Haushalte 131 Euro an steuerlichen Begünstigungen erzielen. Wenn das Kind über 14 Jahren alt ist, betragen die steuerlichen Begünstigungen in Ein-Eltern-Haushalten 124 Euro und in Zwei-Erwachsenen-Haushalten 100 Euro.

Eine Darstellung der Leistungshöhen nach Einkommensgruppen zeigt, dass die monetären Familienleistungen, die Haushalte im untersten Einkommensfünftel beziehen, unterdurchschnittlich und im obersten Einkommensfünftel überdurchschnittlich hoch sind (298 Euro versus 345 Euro monatlich). Der Grund für diese Divergenz ist, dass einerseits das unterste Einkommensfünftel deutlich weniger vom Familienbonus profitiert, andererseits die Familienbeihilfe im obersten Fünftel als Folge des höheren Alters der Kinder höher ausfällt. In den dazwischenliegenden Einkommensgruppen sind sowohl die direkten als auch die indirekten Familienleistungen pro Kind annähernd gleich hoch.

# Monetäre Familienleistungen im Überblick

Kinder sind für Familien mit ökonomischen Kosten verbunden. Diese Kosten sind familien-, sozial- und gleichstellungspolitisch von hoher Relevanz. Verschiedene kinderbezogene direkte Geldleistungen wie etwa die Familienbeihilfe, aber auch Unterhaltszahlungen, sollen sich an den in den Familien tatsächlich anfallenden Kosten orientieren. Kinderbezogene Verbrauchsausgaben sind aber auch ein wichtiger Indikator des Lebensstandards von Familien. Die Aufwendungen für Kinder setzen sich dabei aus direkten Kosten, also Verbrauchsausgaben, sowie indirekten Kosten durch Einkommensrückgang oder -entfall aufgrund von elterlicher Kinderbetreuung<sup>6</sup> zusammen.<sup>7</sup>

Statistik Austria schätzt die direkten Kinderkosten für das Jahr 2021 auf durchschnittlich 494 Euro pro Kind in einem Zwei-Erwachsenen-Haushalt und auf durchschnittlich 900 Euro in einem Ein-Erwachsenen-Haushalt.<sup>8</sup> Die Höhe der Kosten variiert mit dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder höhere Kosten verursachen. So betragen in einem Zwei-Erwachsenen-Haushalt die Kosten für ein Kind bis 14 Jahren im Schnitt 395 Euro pro Monat und für ein Kind über 14 Jahren 659 Euro. In einem Ein-Erwachsenen-Haushalt belaufen sich die durchschnittlichen Kinderkosten für ein Kind bis 14 Jahre auf 727 Euro und für ein Kind über 14 Jahren auf durchschnittlich 1.384 Euro.<sup>9</sup> Die Opportunitätskosten der Kindererziehung, etwa aufgrund von Einkommensrückgängen durch die Kinderbetreuung, sind in diesen Zahlen nicht enthalten, diese lagen für das Jahr 2001 zwischen 505-667 Euro monatlich<sup>10</sup>. Auch 2021 ist von erheblichen indirekten Kinderkosten, die zusätzlich zu den direkten anfallen, auszugehen. Eine rezente Untersuchung zur Quantifizierung dieser fehlt jedoch.

---

<sup>6</sup> Bis zum 17. Lebensjahr des Kindes erreicht der Verdienstentgang durch Betreuungspflichten zu Preisen von 2000 rund 103.000 bis 136.000 Euro, falls die Frau wieder erwerbstätig ist. Beendet eine Frau allerdings ihre Berufslaufbahn mit der Geburt des ersten Kindes, so verliert sie mehr als 200.000 Euro (vgl. Lutz, 2003).

<sup>7</sup> Vgl. Guger, 2003, S. 693.

<sup>8</sup> Vgl. BMSGPK, 2021, S. 43.

<sup>9</sup> Vgl. BMSGPK, 2021, S. 48.

<sup>10</sup> Vgl. Lutz, 2003.

Diesen Kosten stehen Leistungen der öffentlichen Hand gegenüber, mit denen zentrale familien-, sozial- und gleichstellungspolitischen Ziele erreicht werden sollen:

- Lastenausgleich zwischen Haushalten mit Kindern und Haushalten ohne Kinder (horizontale Umverteilung),
- Armutsvermeidung (vertikale Umverteilung) und
- Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die indirekten Lasten, also der Zeitaufwand für die Betreuung von Kindern, der die Erwerbsmöglichkeiten – überwiegend von Frauen – einschränkt, werden allerdings, wenn überhaupt, nur am Rande ausgeglichen<sup>11</sup>.

Die staatlichen Ausgaben für Familien summierten sich im Jahr 2018 auf insgesamt 10,7 Mrd. Euro<sup>12</sup>. Diese setzten sich aus direkten Geldleistungen (61,4%), Steuererleichterungen (7%), staatlichen Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen (20,8%) und sonstigen Leistungen (10,8%) zusammen, wobei die traditionelle Dominanz der direkten Geldleistungen in den letzten Jahren zugunsten der Sachleistungen abgenommen hat.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Betrachtung von direkten und indirekten monetären Leistungen aus den Mitteln des Bundes. Zu den direkten Leistungen zählen die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag und das Schulstartgeld, das Wochengeld und das Kinderbetreuungsgeld im Rahmen der Einkommensersatzleistungen. Die berücksichtigten indirekten Leistungen sind Steuererleichterungen über den Familienbonus, den Kindermehrbetrag, den Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende sowie den Unterhaltsabsetzbetrag. Sowohl leistungsrechtlich als auch steuerrechtlich ist die Anspruchsberechtigung vorwiegend an die Unterhaltspflicht der Eltern und damit an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft. Daher werden im Weiteren für die Berechnungen und Simulationen Kinder über den Anspruch auf Familienbeihilfe von Erwachsenen abgegrenzt.

---

<sup>11</sup> Zu nennen sind hier Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise das Wochengeld oder das Kinderbetreuungsgeld, wobei es sich dabei nicht um einen 100% Einkommensersatz handelt.

<sup>12</sup> Vgl. Rocha-Akis et al., 2021, S.882.

## 1.1 Direkte Geldleistungen

Zu den direkten Geldleistungen zählen die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag und das Schulstartgeld im Bereich der direkten Geldleistungen, sowie das Wochengeld und das Kinderbetreuungsgeld im Rahmen der Einkommensersatzleistungen. Mit 61,4% der Gesamtausgaben für Familienleistungen im Jahr 2018 kommt den direkten Geldleistungen eine übergeordnete, in den letzten 20 Jahren jedoch rückläufige (2000: 74,1% der Ausgaben), Bedeutung zu. Direkte Geldleistungen sind vorwiegend als Universalleistungen konzipiert, die nicht bedarfsgeprüft<sup>13</sup> sind, also nicht vom Einkommen abhängen. Die Höhe der Familienbeihilfe pro Kind ist an die Anzahl und das Alter des Kindes geknüpft, das Schulstartgeld lediglich an das Alter des Kindes. Der Kinderabsetzbetrag steht altersunabhängig pro Kind zu, während der Mehrkindzuschlag zum Kinderabsetzbetrag einkommensabhängig ist. Das Wochengeld ist eine vorwiegend einkommensabhängige Ersatzleistung. Beim Kinderbetreuungsgeld sind einkommensabhängige und einkommensunabhängige Varianten wählbar.

## 1.2 Steuerliche Begünstigungen

Die familienbezogenen Steuererleichterungen machten 2018 7,0% der Gesamtausgaben für Familienleistungen aus (2000: 6,6%). Durch den im Jahr 2019 eingeführten Familienbonus dürfte das Gewicht der steuerlichen Erleichterungen merklich gestiegen sein. Neben dem Familienbonus und dem Kindermehrbetrag setzen sich die familienbezogenen steuerlichen Begünstigungen aus dem Alleinerzieher- und dem Alleinverdienerabsetzbetrag sowie dem Unterhaltsabsetzbetrag zusammen.<sup>14</sup>

Die nachfolgende Analyse ist zweistufig aufgebaut. Zunächst werden die potenziellen Leistungshöhen für unterschiedliche Familientypen exemplarisch dargestellt. Danach werden

---

<sup>13</sup> Unter bedarfsgeprüften Leistungen versteht man solche, auf die nur dann Anspruch besteht, wenn eine Bedürftigkeit vorliegt. In der Regel wird die Bedürftigkeit über die Einkommenshöhe bestimmt. Bei Überschreiten einer festgelegten Einkommensgrenze kommt es zum (teilweisen) Wegfall der Leistung.

<sup>14</sup> Vgl. Schratzenstaller (2018) für eine Beschreibung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der einzelnen Leistungen.

unter Verwendung des Mikrosimulationsmodells WIFO-Micromod die empirischen Leistungshöhen pro Kind nach Haushaltstypen und entlang der Einkommensverteilung untersucht.

# Leistungshöhen für hypothetische Familientypen

Zur Illustration der Abhängigkeit der Leistungshöhen von der Anzahl und dem Alter der Kinder und insbesondere der Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern wird die Variation der Höhe von direkten Geldleistungen und Steuererleichterungen anhand von hypothetischen Familientypen dargestellt. Hypothetisch bedeutet, dass es sich hierbei nicht um empirisch beobachtete Familien und Leistungshöhen handelt, sondern um angenommenen Familienkonstellationen, für die die maximale Leistungshöhe und die maximale Steuererleichterung errechnet wird. Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich nicht jede Familie alle zu beantragenden Leistungen im vollen Umfang in Anspruch nimmt. Folgende Familienkonstellationen werden betrachtet:

- Ein-Eltern-Familien mit
  - einem Kind im Alter von 2 Jahren, 7 Jahren, 12 Jahren, 17 Jahren bzw. 22 Jahren,
  - zwei Kinder im Alter von 7 und 12 Jahren,
  - drei Kinder im Alter 7, 12 und 15 Jahren.
- Zwei-Eltern-Familien mit
  - einem Kind im Alter von 2 Jahren, 7 Jahren, 12 Jahren, 17 Jahren bzw. 22 Jahren,
  - zwei Kinder im Alter von 7 und 12 Jahren,
  - drei Kinder im Alter 7, 12 und 15 Jahren.

Für die Kinder wird jeweils angenommen, dass es sich um Kinder ohne Behinderung handelt und damit Leistungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, für die betrachteten Familie keine Rolle spielen.

Um zu gewährleisten, dass die hypothetischen Familien empirisch beobachtbaren Konstellationen ähnlich sind, wurde bei der Auswahl des Alters der Kinder in Mehrkindfamilien ein Alter angesetzt, das dem medianen Alter laut Mikrozensus 2020<sup>15</sup> nahekommt. Um

---

<sup>15</sup> Statistik Austria, Mikrozensus 2020.

den unterschiedlichen Altersgrenzen der einzelnen Leistungen Rechnung zu tragen, wird das Alter der Kinder im Fall der Familie mit einem Kind variiert.

Bei den Berechnungen wurden nachstehende Annahmen getroffen:

- Es gilt das österreichische Steuer-Transfer-System des Jahres 2021.
- Alle Leistungen werden beantragt und sämtliche Steuererleichterungen werden geltend gemacht.
- Die Familien haben ausschließlich Erwerbseinkommen aus einer unselbständigen Beschäftigung, das sich gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- In Konstellationen, in denen ein Elternteil kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, werden keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen.
- Aufgrund des angenommenen Alters besteht kein Anspruch auf Wochengeld. Kinderbetreuungsgeld wird aus der Berechnung ausgeklammert.
- Es wird für jedes Kind ein ganzjähriger Anspruch auf Familienbeihilfe angenommen.
- Zwei-Eltern-Familien teilen den Familienbonus optimal, sodass die maximalmögliche Steuererleichterung erreicht wird. Für Ein-Eltern-Familien wird keine Teilung des Familienbonus mit einem ggf. getrenntlebenden Elternteil angenommen.
- Für Ein-Eltern-Familien werden Unterhaltszahlungen außer Acht gelassen, da sie Transfers zwischen Haushalten darstellen.
- Da bei der Variation des Einkommens der Eltern eine hohe Zahl von Einkommenskombinationen entstehen, wird im Fall von Zwei-Eltern-Familien das Einkommen des zweiten Elternteils an jenes des ersten Elternteils gekoppelt: Für den zweiten Elternteil wird ein Einkommen in der Höhe von 0%, 25%, 50%, 75% und 100% des Einkommens des ersten Elternteils angenommen.

Im Folgenden werden ausgewählte Geldleistungen im Detail behandelt. In Tabelle 13 bis Tabelle 17 im Anhang werden die Summe aus indirekten und direkten Geldleistungen für die angeführten Familienkonstellationen dargestellt. Tabelle 18 bis Tabelle 25 im Anhang zeigen den Anteil der indirekten Geldleistungen an den gesamten Geldleistungen und geben ein Bild über die Bedeutung der Leistungskategorien für die einzelnen Haushaltskategorien.

## 2.1 Direkte Geldleistungen

Zu den direkten Geldleistungen zählen die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und das Schulstartgeld. Der Kinderabsetzbetrag wird als Negativsteuer<sup>16</sup> automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Er stellt daher trotz seiner formalen Klassifizierung als steuerliches Instrument eine Transferleistung dar.

Da sich die Gesamthöhe der direkten Geldleistungen für Familien mit Ausnahme des Mehrkindzuschlags ausschließlich über die Anzahl und bzw. oder das Alter der Kinder bestimmt, kommt es weitestgehend zu ähnlichen Leistungshöhen bei Ein- und Zwei-Eltern-Familien.

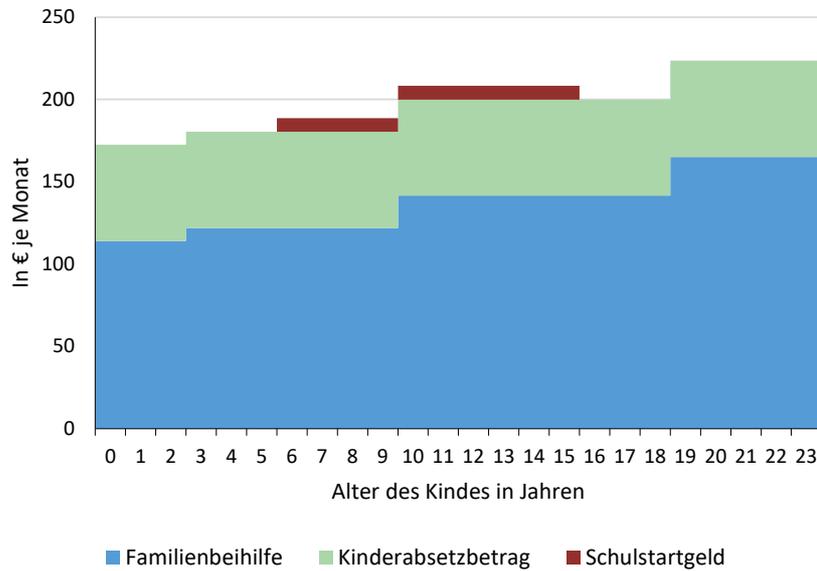
Abbildung 1 stellt die Höhe der direkten Geldleistungen für Ein- und Zwei-Eltern-Familien mit einem Kind nach Alter des Kindes dar. Maßgeblich bestimmend für die Höhe ist die Altersstaffelung der Familienbeihilfe. Die Leistungshöhe steigt bis zum 16. Lebensjahr des Kindes stufenweise an. Ab dem Jahr, in das die Vollendung des 17. Lebensjahres fällt, kommt es durch den Wegfall des Schulstartgeldes, dessen Anteil an den direkten Geldleistungen eine deutlich untergeordnete Rolle spielt, zu einem leichten Rückgang der Leistungshöhe. Mit dem Erreichen des 19. Lebensjahres steigt die Leistung aufgrund der Altersstaffelung der Familienbeihilfe wieder an und erreicht den maximalmöglichen Betrag von rund 224 Euro je Monat.

Abbildung 2 zeigt die durchschnittlichen Leistungen pro Kind für hypothetische Ein- und Zwei-Eltern-Familien nach Anzahl der Kinder. Die über die Anzahl der Kinder gemittelte Leistungshöhe in der Zwei-Kinder-Familie (Kinder im Alter von 12 und 7 Jahren) unterscheidet sich kaum von jener für eine Familie mit einem Kind im Alter von 12 Jahren. Die Differenz ist lediglich 2,7 Euro je Monat und Kind. Der Unterschied zwischen der Familie mit zwei Kindern und jener mit drei Kindern fällt hingegen höher aus (13,6 Euro je Monat und Kind), speziell wenn die Familie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag für das dritte Kind hat (20,2 Euro je Monat und Kind).

---

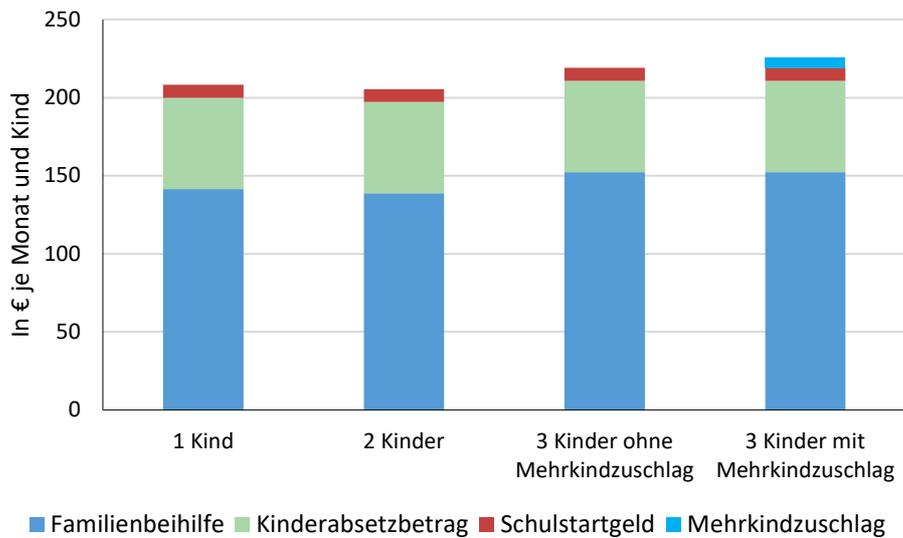
<sup>16</sup> Eine Negativsteuer ist eine Gutschrift, die Personen zusteht, deren Einkommen so gering ist, dass sie keine Lohn-/Einkommensteuer zahlen. Die Gutschrift muss über die Arbeitnehmerveranlagung oder die Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Abbildung 1: Direkte Geldleistungen für Ein- und Zwei-Eltern-Familie mit einem Kind nach Alter des Kindes, monatlich in €, 2021



Quelle: Wifo-Berechnungen.

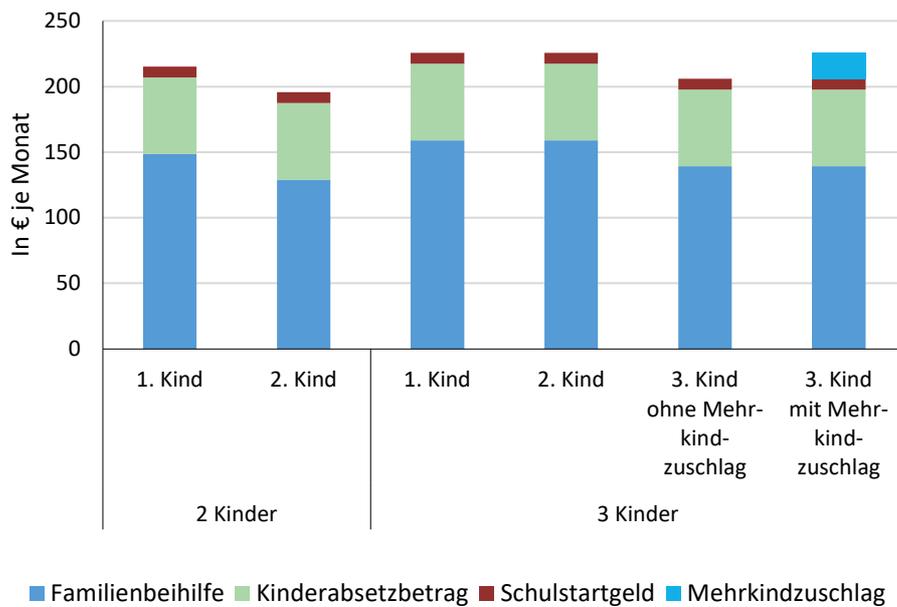
Abbildung 2: Durchschnittliche direkte Geldleistungen je Monat und Kind nach Anzahl der Kinder, Ein- und Zwei-Eltern-Familie, 2021



Quelle: WIFO-Berechnung. Für die Familie mit einem Kind wurde ein Alter von 12 Jahren des Kindes angenommen.

Abbildung 3 zeigt die Leistungshöhe für Kinder in den hypothetischen Mehrkindfamilien aufgeteilt nach Kind. Während Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld für jedes Kind in gleicher Höhe zusteht (58,4 Euro bzw. etwa 8,3 Euro je Monat), beträgt die Höhe der Familienbeihilfe je nach hier betrachteter Familienkonstellation bzw. betrachtetem Kind 129 Euro je Monat und 159,8 Euro je Monat. So unterscheidet sich die Leistungshöhe der beiden Kinder in der Zwei-Kind-Familie um 19,6 Euro. Im familienübergreifenden Vergleich der 12-Jährigen zeigt sich eine Differenz von 10,3 Euro je Monat. Die in Abbildung 2 dargestellten Durchschnitte verbergen diese durch die Alters- und Geschwisterstaffelung der Familienbeihilfe entstehende Heterogenität.

Abbildung 3: Direkte Geldleistungen nach Kind, Ein- und Zwei-Eltern-Familie mit zwei und drei Kindern, 2021



Quelle: WIFO-Berechnungen.

Die Einkommensgrenze für den bedarfsgeprüften Mehrkindzuschlag<sup>17</sup> bemisst sich am zu versteuernden Familieneinkommen<sup>18</sup>. Daher kann es zu Fällen kommen, in denen bei gleichem Bruttofamilieneinkommen zwar die Zwei-Eltern-Familie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag hat, nicht aber die Ein-Eltern-Familie und umgekehrt. Aufgrund von Begünstigungen bei Sozialversicherungsbeiträgen für geringe Einkommen (Geringfügigkeitsgrenze und Einkommensstaffelung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) können unterschiedliche Bruttoeinkommenskombinationen, deren Summe jeweils gleich hoch ist, zu unterschiedlichem zu versteuerndem Einkommen führen. Zusätzlich können in Zwei-Eltern-Familien beide Eltern weitere Werbungskosten, zumindest in Höhe des Werbungskostenpauschales (132 Euro pro Jahr) in Abzug bringen, in Ein-Eltern-Familien kann das nur eine Person. Diese Unterschiede in der Steuerbemessungsgrundlage können Unterschiede in der Anspruchsberechtigung zur Folge haben. Allerdings dürfte dem empirisch aufgrund des hohen Einkommens, das eine Ein-Eltern-Familie in diesen Fällen erzielen muss (das im Vorjahr zu versteuernde Einkommen der Familie darf 55.000 Euro nicht übersteigen), keine große Bedeutung zukommen.

## 2.2 Steuererleichterungen

Steuerliche Erleichterungen für Familien sind in Form von Steuerabsetzbeträgen vorgesehen. Während auch bei Steuererleichterungen die Höhe der Leistung primär an die Anzahl und das Alter der Kinder geknüpft ist, spielt auch die Höhe des (Familien-)Einkommens eine maßgebliche Rolle. So hängt etwa der Anspruch auf Steuererleichterungen für alleinverdienende Elternteile vom Einkommen des zweiten Elternteils ab. Letzteres darf die Einkommensgrenze von 6.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Die Höhe der Steuerschuld, die sich direkt aus dem Einkommen ableitet, kann – vor allem bei geringen Einkommen und entsprechend geringer Steuerschuld – die effektive Höhe von Absetzbeträgen begrenzen. Nicht negativsteuerfähige<sup>19</sup> Absetzbeträge können bei geringen Einkommen nicht in ihrer vollen Höhe ausgeschöpft werden. Derzeit kommt es beim Familienbonus zu derartigen Situationen. Hier soll zumindest für alleinverdienende und alleinerziehende Elternteile der Kindermehrbetrag, der als reine Negativsteuer angelegt ist, etwas gegensteuern. Der

---

<sup>17</sup> Vgl. Fußnote 13.

<sup>18</sup> Die Steuerbemessungsgrundlage zur Bestimmung der Tarifsteuer ergibt sich aus den jährlichen Bruttobezügen exkl. 13. und 14. Bezug abzüglich Werbungskosten (insbesondere Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung), Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen.

<sup>19</sup> Bei nicht negativsteuerfähigen Absetzbeträgen kann die reduzierte Steuerschuld niemals unter null fallen.

Alleinverdienerabsetzbetrag und der Alleinerzieherabsetzbetrag sind als negativsteuerfähige Absetzbeträge konzipiert. Ähnlich dem Kinderabsetzbetrag stellt der Alleinerzieherabsetzbetrag eine direkte Geldleistung dar, da er in jedem Fall unabhängig von der Einkommenshöhe in voller Höhe ausbezahlt wird, sofern er – und hier liegt der Unterschied zum Kinderabsetzbetrag – im Rahmen einer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragt wird.

Der Familienbonus ist nicht nur der höchste der betrachteten Absetzbeträge, sondern auch der höchste Absetzbetrag, der derzeit im Einkommensteuergesetz vorgesehen ist. Er stellt damit auch den Großteil der staatlichen Ausgaben bzw. Steuermindereinnahmen bei den indirekten monetären Familienleistungen dar<sup>20</sup>. Der Familienbonus beträgt bis zu 125 Euro je Monat und Kind für unter 18-jährige Kinder und bis zu 41,68 Euro je Monat und Kind für ab 18-jährige Kinder. Insbesondere für (Mehrkind-)Familien mit hohem Einkommen ist er der gewichtigste aller Absetzbeträge. Für alleinverdienende und alleinerziehende Elternteile soll der Kindermehrbetrag sicherstellen, dass Familien durch den Familienbonus (in Kombination mit dem Kindermehrbetrag) zumindest eine Steuererleichterung von 20,83 Euro monatlich erfahren. Beträgt die Steuerschuld (und damit der Familienbonus) weniger als 20,83 Euro im Monat, wird die Differenz auf diesen Betrag mit dem Kindermehrbetrag ausgeglichen.

Um, wenn auch nur in geringem Maße, vom Familienbonus profitieren zu können, muss 2021 in einer Familie zumindest ein Elternteil ein einkommensteuerpflichtiges Bruttoeinkommen von mindestens 1.093 Euro monatlich erzielen. Erst ab diesem Einkommen kommt es zu einer Steuerschuld. Für alleinerziehende und alleinverdienende Elternteile kommt es durch den Kindermehrbetrag auch unter diesem Einkommen bereits zu einer steuerlichen Erleichterung von 20,83 Euro. Ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.216 Euro, entfällt der Kindermehrbetrag zur Gänze. Bei Beanspruchung durch einen Elternteil kann der Familienbonus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.830 Euro im vollen Umfang ausgeschöpft werden. Zu beachten ist, dass die genannten Einkommensgrenzen zu den Ausschöpfungsmöglichkeiten des Familienbonus weitgehend nur für das Jahr 2021 gelten. Durch die jährlichen Anpassungen der beitragsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung oder Änderungen im Steuertarif wie die Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20% im Jahr 2020, ändert sich die Steuerbemessungsgrundlage oder die zu erbringende Steuer vor Abzug der Absetzbeträge. So ist etwas durch

---

<sup>20</sup> Im Jahr 2019 belief sich das Volumen des Familienbonus laut Transparenzportal per 21.11.2021 auf rund 1,6 Mrd. Euro.

die 2020 erfolgte Tarifänderung das Bruttoeinkommen, das notwendig ist, um den Familienbonus vollständig ausschöpfen zu können, gestiegen. Auch die jährliche Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Einkommensstaffelung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hat so eine Wirkung.

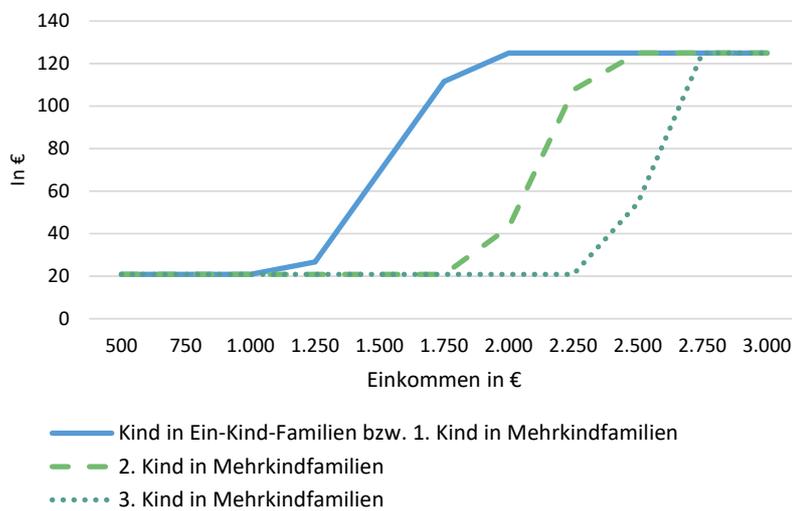
Eltern können den Familienbonus teilen, wobei jedem Elternteil jeweils die Hälfte des Bonus zusteht. Für Zwei-Eltern-Familien kann das eine höhere Ausschöpfung des Familienbonus ermöglichen, wenn das Einkommen keines der Elternteile hinreichend hoch ist, um den gesamten Bonus auszunutzen. Die Teilung des Familienbonus muss von den Eltern beantragt werden. In diesem Zusammenhang kann es zu suboptimalen Entscheidungen kommen, die eine niedrigere Ausschöpfung zur Folge haben.

Abbildung 4 und Abbildung 5 stellen die Höhe des Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag in Abhängigkeit des elterlichen Einkommens für Familien mit einem, zwei oder drei Kindern dar. Dabei ist jedem Kind jener Betrag des Familienbonus bzw. Kindermehrbetrags zugeordnet, auf das der Anspruch auf den Absetzbetrag zurückzuführen ist. Im Fall von Mehrkindfamilien bedeutet das, dass zunächst der Familienbonus für das erste (älteste) Kind errechnet wird und die jährliche Reststeuerschuld entsprechend reduziert wird. Der Familienbonus für das zweite (nächstjüngere) Kind ergibt sich dann aus der verbleibenden Steuerschuld. Wenn diese beispielsweise noch 120 Euro beträgt, wird dem 2. Kind ein Familienbonus in der Höhe von 10 Euro je Monat zugeordnet. Die Gesamtsumme des Familienbonus für die Familie ergibt sich durch die Addition der einzelnen Kinder. Im genannten Beispiel beläuft sie sich auf 135 Euro je Monat, was 67,5 Euro je Monat und Kind bedeutet.

Abbildung 4 betrachtet die Höhe des Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag für Familien mit einem alleinerziehenden oder alleinverdienenden Elternteil. Die Höhe der Steuererleichterung für das erste (älteste) Kind in einer Familie mit drei Kindern und einem Elternteil, der ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.500 Euro erzielt, beträgt 69 Euro je Monat. Dieser Wert gilt auch für das erste Kind in Familien mit zwei Kindern bzw. das einzige Kind in Familien mit einem Kind. Da bei diesem Einkommen der Familienbonus die Steuerschuld bereits auf null setzt, führt der Familienbonus für jedes weitere Kind zu keiner zusätzlichen Steuererleichterung mehr. Wenn das Elternteil stattdessen ein Einkommen von 2.000 Euro hat, kann der Familienbonus für das erste bzw. einzige Kind in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Für das nächstjüngere (zweite) Kind ist das nicht mehr der Fall, der Bonus beträgt 43 Euro je Monat. Ein weiteres Kind wirkt nicht mehr steuersenkend. Die sich mit steigender Kinderzahl nach rechts verschiebenden Kurven veranschaulichen die

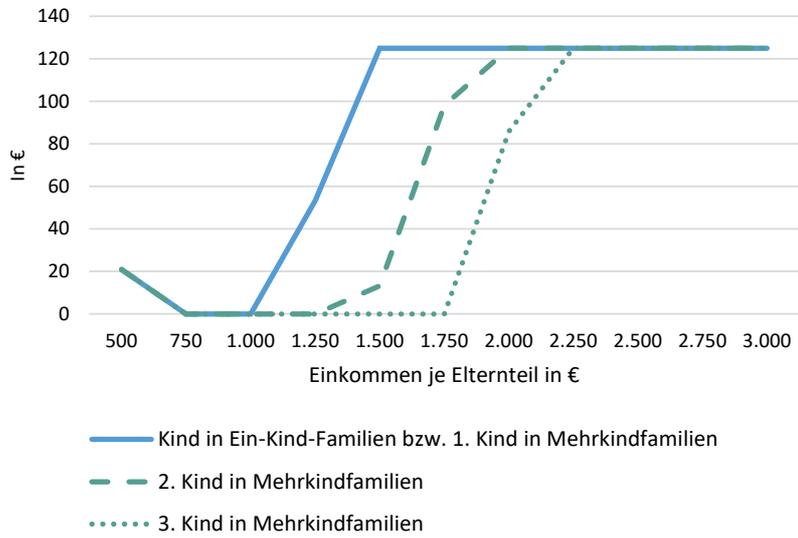
Notwendigkeit eines höheren Einkommens, um für das jeweilige zusätzliche Kind überhaupt Teile des Familienbonus in Anspruch nehmen zu können. Familien mit geringerem Einkommen können daher nicht in vollem Umfang vom Familienbonus profitieren. Vergleicht man eine Familie mit einem alleinerziehendem oder alleinverdienendem Elternteil (Abbildung 4) mit einer Zwei-Eltern-Familie, in der die beiden Elternteile gleich viel verdienen (Abbildung 5), zeigt sich, dass bei gleich hohen Einkommen der ersten Elternteile aufgrund der Steuerschuld des zweiten Elternteils speziell für ein zweites und drittes Kind der Familienbonus für Familien mit zwei gleichviel verdienenden Eltern deutlich höher ausfällt. So erreicht bereits bei einem Bruttomonatseinkommen von 1.500 Euro der Familienbonus für das einzige oder erste Kind mit 125 Euro je Monat sein Maximum. Auch für das zweite Kind fällt nun ein Familienbonus in der Höhe von 13 Euro je Monat an. Eine Ausnahme stellen Einkommenskombinationen mit zwei eher geringen Einkommen dar. Durch das Einkommen des zweiten Elternteils verliert die Familie den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und ist somit nicht mehr bezugsberechtigt für den Kindermehrbeitrag (Abbildung 5).

Abbildung 4: Familienbonus inkl. Kindermehrbeitrag nach Einkommen, Familie mit einem, zwei oder drei Kindern und einem alleinerziehenden/-verdienenden Elternteil, 2021



Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Alle Kinder im Alter von unter 18 Jahren.

Abbildung 5: Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag nach Einkommen, Zwei-Eltern-Familie mit einem, zwei oder drei Kindern und gleich hohem Einkommen beider Eltern, 2021



Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Alle Kinder im Alter von unter 18 Jahren.

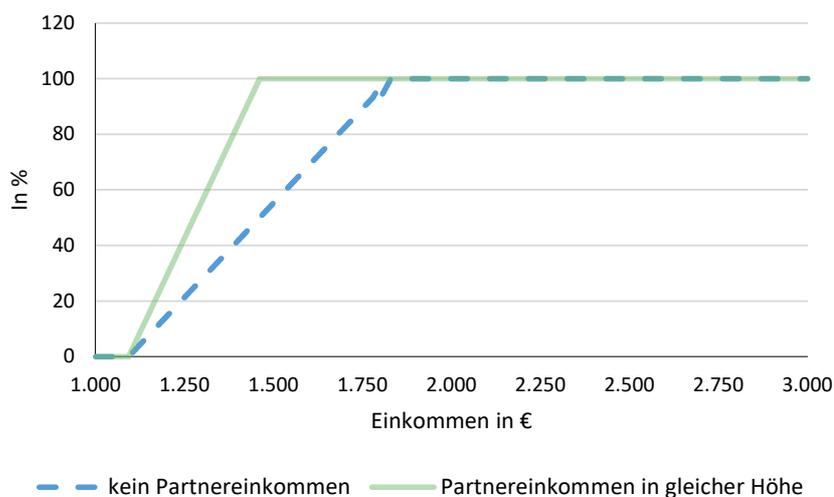
Abbildung 6 bis Abbildung 10 zeigen den Ausschöpfungsgrad des Familienbonus<sup>21</sup> in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder, des Alters der Kinder und des elterlichen Bruttoerwerbseinkommens. Die in den Abbildungen sichtbaren Sprungstellen („Zacken“) sind auf die Einkommensstaffelung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Beim Überschreiten einer der relevanten Einkommensgrenzen, erhöhen sich die Sozialversicherungsbeiträge derart, dass eine geringere Steuerschuld entsteht. Daher ist an diesen Stellen der Familienbonus etwas niedriger. Mit zunehmendem Einkommen bzw. damit einhergehend zunehmender Steuerschuld der Familie steigt der Ausschöpfungsgrad des Familienbonus (exkl. Kindermehrbetrag) bis 100% erreicht sind. Das gilt für alle Familien unabhängig der Kinderzahl. Fixiert man das Einkommen, nimmt mit zunehmender Anzahl der Kinder, also höher werdendem maximalen Familienbonus, der Ausschöpfungsgrad tendenziell ab. Erst wenn die monatliche Steuerschuld der Eltern 125 Euro bzw. 250 Euro für zwei Kinder und 375 Euro für drei Kinder erreicht, kann in der jeweiligen Konstellation der Familienbonus zur Gänze ausgeschöpft werden. Familien mit zwei Einkommen erzielenden

<sup>21</sup> Der Ausschöpfungsgrad beschreibt den Anteil des tatsächlich anfallenden Familienbonus am maximal möglichen Familienbonus (125 Euro je Kind und Monat für Kinder unter 18 Jahre bzw. 41,68 Euro je Kind und Monat für Kinder ab 18 Jahren).

Elternteilen profitieren im Allgemeinen aufgrund der höheren gemeinsamen Steuerschuld mehr vom Familienbonus als alleinerziehende Eltern, was sich im Vergleich der Kurven mit und ohne Partnereinkommen zeigt. Fixiert man das Einkommen des ersten Elternteils kann es je nach Einkommenshöhe des zweiten Elternteils zu unterschiedlichen Ausschöpfungsgraden kommen. In Abbildung 6 bis Abbildung 8 beschreibt der von den beiden Kurven eingeschlossene Bereich diese Bandweiten. So beträgt in einer Familie mit einem Kind (Abbildung 6) bei einem Einkommen des ersten Elternteils (mit höherem Verdienst) von 1.500 Euro der minimale Ausschöpfungsgrad 54% und der maximale Ausschöpfungsgrad 100%. Für eine Familie mit drei Kindern (Abbildung 8) beläuft sich das Minimum auf 19% und das Maximum auf 37%. Erzielt der erste Elternteil in der Familie mit drei Kindern stattdessen ein Einkommen von 2.000 Euro, liegt der Ausschöpfungsgrad zwischen 45% und 90%.

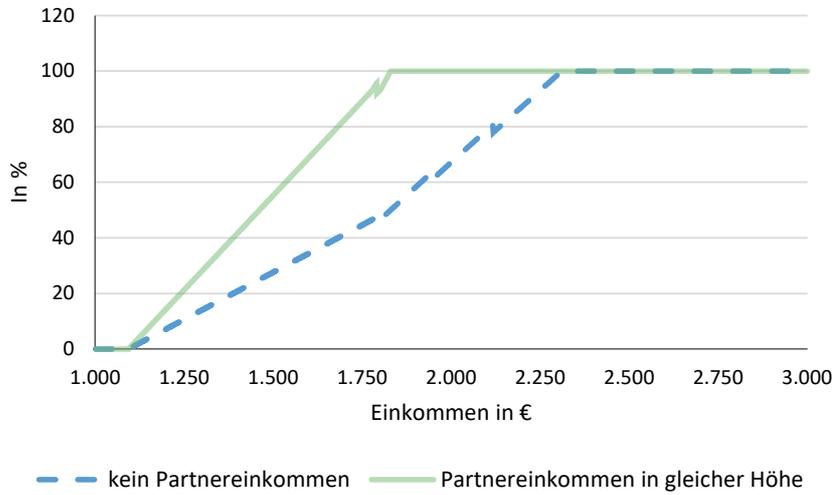
Zur größten altersabhängigen Leistungsreduktion kommt es beim Familienbonus, der ab dem 18. Geburtstag von 125 Euro monatlich auf 41,68 Euro monatlich sinkt. Durch diesen Abfall ist es Familien mit niedrigen Einkommen bzw. mit nur einem erwerbstätigen Elternteil leichter möglich, den Familienbonus auszuschöpfen (Abbildung 9 und Abbildung 10). Auch hier kommt es naturgemäß durch ein weiteres Einkommen tendenziell zu einem früheren Ausschöpfen des Absetzbetrages.

Abbildung 6: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit einem Kind unter 18 Jahren, 2021



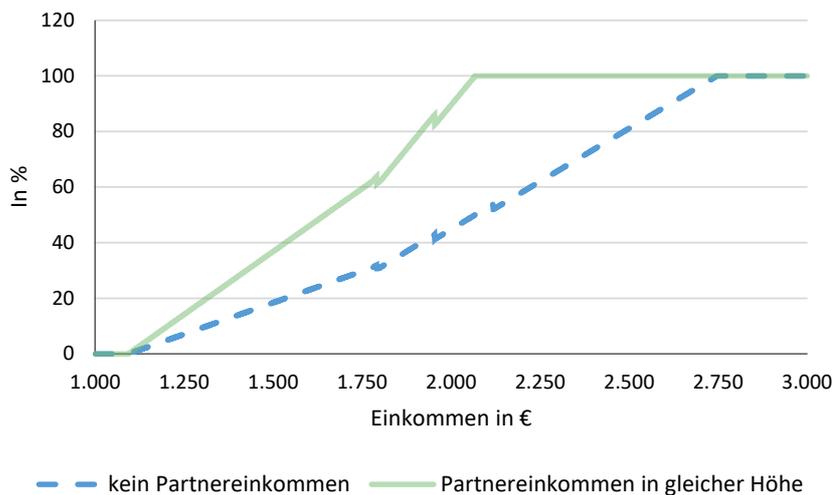
Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen (je Elternteil) aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen.

Abbildung 7: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren, 2021



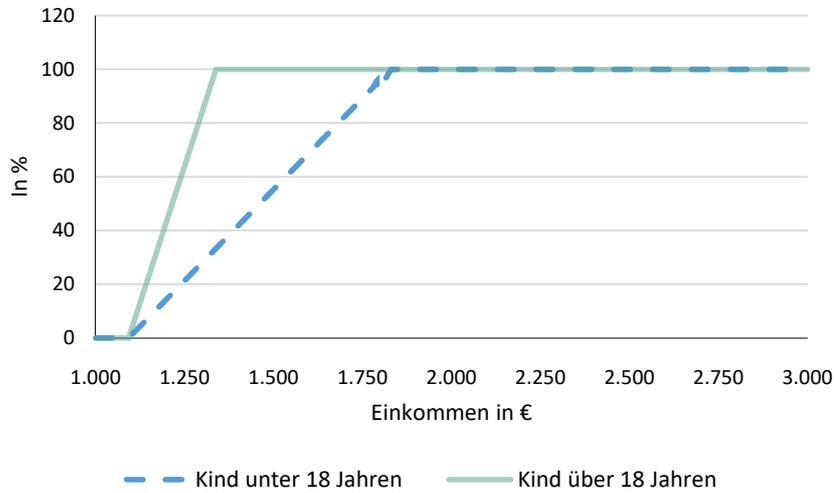
Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen (je Elternteil) aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen.

Abbildung 8: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren, 2021



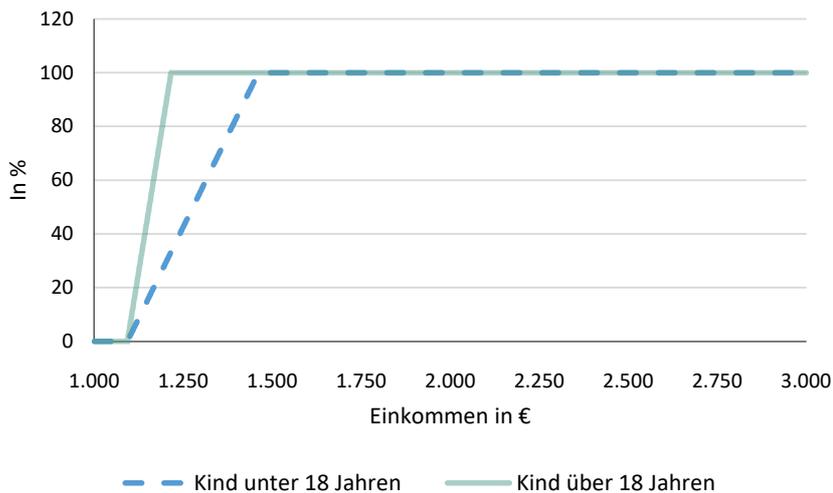
Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen je Elternteil aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen.

Abbildung 9: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen und Alter des Kindes, Familie mit einem Kind und alleinerziehendem oder alleinverdienendem Elternteil, 2021



Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Die Darstellung ist auch für alle Zwei-Eltern-Familien gültig, in denen die Steuerbemessungsgrundlage des 2. Elternteils 11.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Abbildung 10: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen und Alter des Kindes, Zwei-Eltern-Familie mit einem Kind und gleich hohem Einkommen beider Elternteile, 2021



Quelle: WIFO-Berechnungen. Monatliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht Alleinerziehenden unabhängig von ihrem Einkommen und dem Alter der Kinder zu. Seine Höhe variiert jedoch mit der Anzahl der Kinder: er beträgt 41,17 Euro je Monat für das erste Kind, 14,58 Euro für das zweite Kind und 18,33 Euro für das dritte Kind. Dieselben Beträge gelten für den Alleinverdienerabsetzbetrag, der allerdings bedarfsgeprüft ist und bei Überschreiten der Einkommensgrenze durch den zweiten Elternteil zur Gänze entfällt.

# Familienleistungen nach Haushaltstypen auf Grundlage empirischer Evidenz

In diesem Kapitel werden die monetären Familienleistungen pro Kind auf Grundlage der Daten der Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2020), die Informationen zu den Einkommen und den Lebensbedingungen von privaten Haushalten erhebt, für das Jahr 2021 ermittelt. Dabei kommt das Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod<sup>22</sup> zum Einsatz. Im Einklang mit der Kinderkostenanalyse 2021 werden Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit einer unterschiedlichen Anzahl an Kindern sowie Ein-Kind-Haushalte mit Kindern unterschiedlichen Alters betrachtet.

## 3.1 Datengrundlage

Die Stichprobe der EU-SILC 2020 besteht aus hochgerechnet 8,76 Mio. Personen und 3,99 Mio. Haushalten. In 45,4% der Haushalte leben Kinder. Insgesamt wohnen 3,97 Mio. Personen im gemeinsamen Haushalt mit Kindern.<sup>23</sup> Davon befinden sich 6,1% in Ein-Eltern-, 75,3% in Zwei-Erwachsenen-Haushalten und 18,7% in Haushalten mit mehr als zwei erwachsenen Personen.

---

<sup>22</sup> S. Fink -Rocha-Akis (2020) für eine kurze Modellbeschreibung.

<sup>23</sup> Die Haushaltsspezifikationen orientieren sich an der von Eurostat verwendeten Definition von Haushalten mit und ohne Kinder sowie von Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit unterschiedlicher Anzahl an Kindern. Als Kinder gelten demnach alle Personen unter 18 Jahren sowie Nichterwerbspersonen im Alter von 18-24 Jahren, die bei mindestens einem Elternteil leben.

Tabelle 1: Haushalte mit und ohne Kinder, EU-SILC 2020

	Personen- anzahl	Anteil der Personen in %	Anzahl Haushalte	Anteil der Haushalte in %	Monatli- ches Ein- kommen in €	Haushalts- größe in Personen
<b>Haushalte ohne Kinder</b>	4.783.259	54,6	2.958.099	74,1	2.701	1,8
<b>Haushalte mit Kin- dern</b>	3.972.235	45,4	1.031.443	25,9	2.441	3,9
<b>Insgesamt (alle Haushalte)</b>	<b>8.755.494</b>	<b>100,0</b>	<b>3.989.542</b>	<b>100,0</b>	<b>2.513</b>	<b>2,9</b>
<b>Von den Haushalten mit Kindern</b>						
<b>Ein-Eltern-Haus- halte</b>	241.418	6,1	96.259	9,3	1.832	2,7
<b>Zwei-Erwachse- nen-Haushalte</b>	2.989.037	75,3	781.572	75,8	2.369	4,0
<b>Sonstige Haus- halte</b>	741.780	18,7	153.612	14,9	2.397	5,0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 (vollständige Stichprobe). Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala).

Damit die Familienleistungen für einen Vergleich mit den Ergebnissen der Kinderkostenanalyse 2021<sup>24</sup> herangezogen werden können, werden in der nachfolgenden Analyse ebenfalls Haushalte mit Mitgliedern im Alter über 59 Jahre sowie Haushalte mit mehr als drei Kindern aus der Betrachtung ausgeschlossen. Infolgedessen reduziert sich die Gruppe der Haushalte mit Kindern um rund 515.000 auf 3,36 Mio. Personen, wobei im Folgenden entsprechend der Kinderkostenanalyse 2021 ausschließlich die Gruppe der Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte, die in dieser selektiven Stichprobe 2,86 Mio. Personen umfasst, näher betrachtet wird. Obwohl der Ausschluss dieser Haushalte die erfasste Bevölkerung um rund 35% reduziert, weist die Gruppe der Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-

<sup>24</sup> Vgl. BMSGPK 2021.

Haushalte ein im Vergleich zur gesamten Stichprobe ähnlich hohes durchschnittliches verfügbares Haushaltsäquivalenzeinkommen<sup>25</sup> sowie eine ähnliche Haushaltsgröße auf.

Tabelle 2: Haushalte mit und ohne Kinder, eingeschränkte Stichprobe EU-SILC 2020

	Personenanzahl	Anteil der Personen in %	Anzahl Haushalte	Anteil der Haushalte in %	Monatliches Einkommen in €	Haushaltsgröße in Personen
<b>Haushalte ohne Kinder</b>	2.313.054	40,8	1.477.979	62,2	2.783	1,9
<b>Haushalte mit Kindern</b>	3.357.654	59,2	896.758	37,8	2.397	3,9
<b>Insgesamt</b>	5.670.707	100,0	896.758	100,0	2.554	3,1
<b>Von den Haushalten mit Kindern</b>						
<b>Ein-Eltern-Haushalte</b>	212.402	6,3	85.881	9,6	1.857	2,6
<b>Zwei-Erwachsenen-Haushalte</b>	2.647.707	78,9	703.513	78,5	2.432	3,9
<b>Sonstige Haushalte</b>	497.545	14,8	107.364	12,0	2.441	4,8

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 unter Ausschluss von Haushalten mit über 59-jährigen Mitgliedern oder mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala).

## 3.2 Methode

Für die Analyse des Familienleistungsbezugs wird das Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod verwendet. Auf Basis von Daten zur Einkommens- und Haushaltsstruktur der

<sup>25</sup> Das verfügbare Einkommen berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt nach Abzug von Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

österreichischen Bevölkerung erlaubt das Modell, das Steuer- und Transfersystem im Hinblick auf seine Verteilungs-, Aufkommens- und Anreizwirkungen zu analysieren.<sup>26</sup>

WIFO-Micromod basiert auf Daten der Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen für Österreich (EU-SILC), einer jährlichen Erhebung der Einkommen und Lebensbedingungen von privaten Haushalten. Neben Informationen zur Haushaltsstruktur bietet EU-SILC die für die Simulation von Steuer- und Transfersystemen notwendigen Daten zur Beschäftigungssituation und Einkommenskomponenten der befragten Haushalte und ihrer Mitglieder. Für die vorliegende Analyse werden die Daten der EU-SILC-Welle 2020 verwendet, die die Einkommen im Jahr 2019 erfasst. Die Einkommen werden anhand der realisierten und prognostizierten (Baumgartner et al., 2021) Entwicklung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2020 und 2021 hochgerechnet. Diese Fortschreibung impliziert die Annahme seit 2019/2020 unveränderter Strukturen hinsichtlich Demographie, Erwerbsbeteiligung und Einkommen. Zudem wird unterstellt, dass alle Personen eine Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung vornehmen. Die simulierte Einkommensteuerschuld berücksichtigt damit alle Steuerabsetzmöglichkeiten. Diese Annahme führt tendenziell zu einer Überschätzung der bezogenen Geldleistungen. Wenn Eltern Leistungen, auf die sie Anspruch haben, nicht beantragen oder den Familienbonus nicht bestmöglich teilen<sup>27</sup>, führt das zu einer Steuerschuld, die über der optimalen liegt. Als Referenzjahr wird das Jahr 2021 und der Stand der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen des Jahres 2021 angenommen. Als Kinder gelten alle Personen, für die ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht.

Bei der Ermittlung der Familienleistungen, die Eltern für ihre Kinder beanspruchen können, wird zwischen den direkten Geldleistungen und den steuerlichen Begünstigungen unterschieden. Erstere umfassen die Familienbeihilfe (einschließlich des gemeinsam ausbezahlten Kinderabsetzbetrags und des Schulstartgelds) und den Mehrkindzuschlag.<sup>28</sup> Während die Familienbeihilfe den EU-SILC-Daten entnommen wird,<sup>29</sup> ist der einkommensab-

---

<sup>26</sup> Beiträge, die auf diesem Modell basieren, umfassen etwa die Ex-ante Aufkommens- und Verteilungsanalyse des Familienbonus (Fink – Rocha-Akis, 2018) und der Senkung des Eingangssteuersatzes (Fink – Rocha-Akis, 2020) sowie Verteilungsanalysen der Auswirkungen des COVID-19-Schocks und der Krisenmaßnahmen zur Stützung der Einkommen der privaten Haushalte (Fink et al, 2020; Baumgartner et al, 2020).

<sup>27</sup> Vgl. Abschnitt 2.2 in Kapitel „Monetäre Familienleistungen im Überblick“.

<sup>28</sup> In den Tabellen im Anhang (Tabelle 23 bis Tabelle 25) werden zudem das in EU-SILC erfasste Wochengeld und das Kinderbetreuungsgeld berücksichtigt.

<sup>29</sup> Für Kinder, für die gemäß der Definition in der Kinderkostenanalyse 2021 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, für die aber laut EU-SILC keine Familienbeihilfe bezogen wird, wird die Familienbeihilfe simuliert.

hängige Mehrkindzuschlag ist den Daten nicht erfasst und daher mit WIFO-Micromod simuliert. Zu den familienbezogenen steuerlichen Begünstigungen, die im Wege der Arbeitnehmer-/ Arbeitnehmerinnenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung beantragt werden können, zählen der Familienbonus Plus, der Kindermehrbetrag, der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag. Diese Leistungen sind ebenfalls nicht in EU-SILC erfasst und werden mit dem WIFO-Micromod unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen und der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen im Kontext der individuellen Haushaltssituation simuliert.<sup>30</sup> Es wird angenommen, dass die Eltern die steuerlichen Begünstigungen vollständig und optimal im Sinne einer Minimierung der gemeinsamen Steuerschuld ausschöpfen.

Beim Wochengeld und beim Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um Einkommensersatzleistungen, die die indirekten Kinderkosten, welche durch die intensive Betreuung in der Klein(st)kindphase und den damit verbundenen Entfall von Erwerbseinkommen der Eltern bzw. der Mutter, teilweise kompensieren sollen. Da diese indirekten Kinderkosten in der Kinderkostenanalyse 2021 keine Berücksichtigung finden, ist ein sinnvoller Vergleich der (direkten) Kinderkosten mit den öffentlichen Leistungen nur unter Ausschluss des Wochengelds und des Kinderbetreuungsgelds möglich.<sup>31</sup> Folglich werden diese beiden direkten Geldleistungen in den folgenden Tabellen im Haupttext nicht einbezogen. Im Anhang finden sich Tabellen, die beide Leistungen als Teil der direkten Geldleistungen inkludieren.

Die einzelnen Familienleistungen, die für die Kinder im Haushalt jährlich in Anspruch genommen werden, werden auf der Haushaltsebene aggregiert und durch die Anzahl der Kinder im Haushalt dividiert, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Um monatliche

---

Dabei handelt es sich im überwiegenden Großteil um Kinder, die jünger als 17 Jahre sind. Da sich der Leistungsbezug auf das Vorjahr bezieht, könnte es sein, dass bei sehr kleinen Kindern die bezogene Leistung noch nicht erfasst wurde, Kinder könnten zum Befragungszeitpunkt aber auch im Vorjahr in einem anderen Haushalt gewohnt haben.

<sup>30</sup> Die erwachsenen Personen in den laut EU-SILC (bzw. auf Grundlage der Eurostat-Definition) Zwei- und Mehrerwachsenen-Haushalten mit Kindern sind nicht unbedingt die einem Kind gegenüber unterhaltspflichtigen Personen. Daher kann es dazu kommen, dass etwa in Zwei-Erwachsenen-Haushalten Leistungen für Alleinerziehende simuliert werden. So gilt ein Haushalt mit zwei erwachsenen Frauen, die jeweils Mütter eines Kleinkinds sind, in EU-SILC als Zwei-Erwachsenen-Haushalt mit zwei Kindern. Beide Frauen haben Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag.

<sup>31</sup> Aus Tabelle 22 im Anhang geht hervor, dass von den direkten Geldleistungen 35% auf das Kinderbetreuungs- und Wochengeld entfallen.

Bezugshöhen zu erhalten, werden die insgesamt im Kalenderjahr bezogenen Leistungen in monatliche Beträge umgerechnet, d.h. durch 12 geteilt.

### 3.3 Familienleistungen nach Haushaltstypen

In diesem Abschnitt werden die durchschnittlichen monatlichen Familienleistungen pro Kind für folgende Haushaltstypen ausgewiesen:

- Haushalte mit Kindern
- Zwei-Erwachsenen-Haushalte<sup>32</sup>
- Ein-Eltern-Haushalte
- Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit einem, zwei und drei Kindern
- Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind und zwei Kindern
- Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit einem Kind unterschiedlichen Alters
- Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind unterschiedlichen Alters

Die Auswahl der betrachteten Haushaltstypen wird auf Basis der Kinderkostenanalyse 2021 getroffen.

#### 3.3.1 Haushalte mit Kindern

Insgesamt betragen die monatlichen monetären Familienleistungen pro Kind 328 Euro.<sup>33</sup> Die direkten Geldleistungen belaufen sich auf 210 Euro pro Kind und machen 64% der gesamten Familienleistungen aus. Während unter den direkten Geldleistungen mit 209 Euro pro Kind die Familienbeihilfe dominiert, entfällt der Großteil (86%) der steuerlichen Begünstigungen auf den Familienbonus, der 101 Euro pro Kind beträgt. Da eine vollständige Ausschöpfung der steuerlichen Begünstigungen angenommen wird, sind letztere allerdings tendenziell überschätzt<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> In Zwei-Erwachsenen-Haushalten muss gemäß Eurostat-Definition zumindest eine Eltern-Kind-Beziehung bestehen. Die zweite erwachsene Person kann jedoch z.B. auch familienfremd sein.

<sup>33</sup> Einschließlich Wochen- und Kinderbetreuungsgeld betragen die monatlichen monetären Familienleistungen pro Kind 439 Euro, wobei knapp drei Viertel (73%) davon direkte Geldleistungen sind (Tabelle 23).

<sup>34</sup> Vgl. Fink und Rocha-Akis, 2018.

Tabelle 3: Familienleistungen je Kind und Monat in €, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder</b>	1,9	1,9	1,6
<b>Alter des Kindes in Jahren</b>	10,5	10,3	13,1
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	2.387	2.430	1.857
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	328	328	321
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	210	209	217
<b>Familienbeihilfe (einschl. Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	209	209	217
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	118	119	104
<b>Familienbonus Plus</b>	101	105	62
<b>Kindermehrbetrag</b>	2	1	8
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	3	1	34
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	10	11	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 unter Ausschluss von Haushalten mit über 59-jährigen Mitgliedern oder mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). \*) Ohne Kinderbetreuungs- und Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

### 3.3.2 Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte

Werden Ein-Eltern-Haushalte und Zwei-Erwachsenen-Haushalte<sup>35</sup> getrennt betrachtet, zeigt sich, dass die direkten Leistungen für erstere höher sind (217 Euro versus 209 Euro), während die indirekten Leistungen für letztere höher sind (104 Euro versus 119 Euro). In

<sup>35</sup> In Zwei-Erwachsenen-Haushalten muss gemäß Eurostat-Definition zumindest eine Eltern-Kind-Beziehung bestehen. Die zweite erwachsene Person kann jedoch z.B. auch familienfremd sein.

den Ein-Eltern-Haushalten sind Kinder älter als in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten, so dass die nach Alter gestaffelte Familienbeihilfe und damit die einkommensunabhängigen Leistungen entsprechend höher ausfallen. Allerdings beträgt der Familienbonus einschließlich Kindermehrbetrag in den Ein-Eltern-Haushalten aufgrund des geringeren Einkommens nur knapp zwei Drittel des Betrags, den Zwei-Erwachsenen Haushalte pro Kind ausschöpfen können (70 Euro versus 106 Euro). Unter Berücksichtigung der weiteren Absetzbeträge (insbesondere des Alleinerzieherabsetzbetrags) verringert sich der Unterschied in den steuerlichen Begünstigungen: Pro Kind können Ein-Eltern-Haushalte rund 90% der steuerlichen Erleichterungen der Zwei-Erwachsenen-Haushalte erreichen. Insgesamt ergibt sich für Ein-Eltern-Haushalte eine Leistungshöhe von 321 Euro und für Zwei-Erwachsenen-Haushalten von 328 Euro.).<sup>36</sup>

### **3.3.3 Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit unterschiedlicher Kinderanzahl**

Zwei-Erwachsenen-Haushalte beziehen unabhängig davon, ob ein Kind, zwei oder drei Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, annähernd gleich hohe monetäre Familienleistungen (ohne Einkommensersatzleistungen) pro Kind: Der Leistungsbezug liegt zwischen 326 Euro (Ein- und Zwei-Kind-Haushalte) und 336 Euro (Drei-Kind-Haushalte). Da mit zunehmender Kinderanzahl im Haushalt das durchschnittliche Alter der Kinder steigt, fällt die nach Alter und Anzahl gestaffelte Familienbeihilfe pro Kind mit jedem weiteren Kind etwas höher aus (204 Euro bzw. 223 Euro pro Kind in Ein-Kind- bzw. Drei-Kind-Haushalten). In annähernd gleichem Ausmaß reduziert sich mit zunehmender Kinderanzahl die Höhe der beantragbaren steuerlichen Begünstigungen (von 122 Euro in Ein- auf 113 Euro pro Kind in Drei-Kind-Haushalten). Einerseits weisen kinderreichere Haushalte im Durchschnitt ältere Kinder auf, für die unter Umständen kein oder nur der reduzierte Familienbonus für über 18-Jährige beantragt werden kann. Andererseits kann der Familienbonus mit jedem zusätzlichen Kind nur in dem Maß in voller Höhe ausgeschöpft werden, in dem die Steuerschuld der Eltern entsprechend hoch ist. Die Tatsache, dass von den Haushalten mit drei und mehr Kindern besonders viele im unteren und wenige im oberen Bereich der

---

<sup>36</sup> Werden die Einkommensersatzleistungen berücksichtigt, erhalten Ein-Eltern-Haushalte insgesamt rund 24% geringere monetäre Familienleistungen pro Kind (339 Euro) als Zwei-Erwachsenen-Haushalte (447 Euro). Der Unterschied geht im Wesentlichen auf das geringere Wochen- und das Kinderbetreuungsgeld zurück: Dieses fällt in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit 39 Euro bzw. 80 Euro wesentlich höher aus als in Ein-Eltern-Haushalten (7 Euro bzw. 11 Euro), was auf Unterschiede im Erwerbseinkommen der Mutter vor Geburt des Kindes, im Alter der Kinder im Haushalt und/oder in der Wahl der Kinderbetreuungsgeldvariante zwischen diesen beiden Haushaltstypen zurückzuführen sein dürfte.

Einkommensverteilung zu finden sind<sup>37</sup>, trägt dazu bei, dass der Familienbonus pro Kind in kinderreicheren Haushalten im Schnitt geringer ist (99 Euro pro Kind in Drei-Kind-Haushalten im Vergleich zu 104 bzw. 108 Euro in Ein- bzw. Zwei-Kind-Haushalten).<sup>38</sup>

Tabelle 4: Familienleistungen je Kind und Monat in Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten nach Anzahl der Kinder in €, 2021

	Zwei-Er- wachse- nen-Haus- halte mit 1 Kind	Zwei-Er- wachse- nen-Haus- halte mit 2 Kindern	Zwei-Er- wachse- nen-Haus- halte mit 3 Kindern	Ein-Eltern- Haushalte mit 1 Kind	Ein-Eltern- Haushalte mit 2 Kin- dern
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	326	326	336	343	297
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	204	207	223	226	203
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	122	120	113	117	93

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). \*) Ohne Kinderbetreuungs- und Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

### 3.3.4 Ein-Eltern-Haushalte mit unterschiedlicher Kinderanzahl

In den Ein-Eltern-Haushalten beträgt das durchschnittliche Alter der Kinder 13,1 Jahre und ist damit rund drei Jahre höher als in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten (10,3 Jahre; Tabelle 4). Entsprechend wird in den Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind eine etwas höhere Familienbeihilfe (226 Euro) bezogen als in Zwei-Erwachsenen-Ein-Kind-Haushalten

<sup>37</sup> Bundeskanzleramt, 2021.

<sup>38</sup> Werden die Einkommensersatzleistungen Wochen- und Kinderbetreuungsgeld einbezogen, ist der Bezug direkter Geldleistungen pro Kind in Ein-Kind-Haushalten mit 452 Euro um 68% bzw. 71% höher als in Zwei- bzw. Drei-Kind-Haushalten (271 Euro bzw. 268 Euro), da das durchschnittliche Alter der Kinder in Zwei- und Drei-Kind-Haushalten höher ist und typischerweise höchstens für ein Kind Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wird (Tabelle 23 im Anhang).

(204 Euro). Ein-Eltern-Haushalte mit zwei Kindern beanspruchen hingegen ähnlich hohe direkte Geldleistungen pro Kind wie Zwei-Erwachsene-zwei-Kinder-Haushalte. Das Ausmaß, in dem Ein-Eltern-Haushalte mit zwei Kindern vom Familienbonus und damit von den steuerlichen Begünstigungen profitieren können, ist allerdings deutlich geringer als jenes in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit zwei Kindern. Mögliche Gründe für diesen Unterschied lassen sich anhand des Kapitels Leistungshöhen für hypothetische Familientypen und angesichts der deutlich geringeren Haushaltseinkommen in den Ein-Eltern-Haushalten nachvollziehen.

### **3.3.5 Zwei-Erwachsenen- und Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind unterschiedlichen Alters**

Im Schnitt sind die monetären Familienleistungen je Kind in den Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind unter 14 Jahren geringfügig höher (323 Euro) als in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten (317 Euro). Ein Grund dafür ist das höhere durchschnittliche Alter der Kinder in den Ein-Eltern-Haushalten (7,3 Jahre), das im Vergleich zu den Zwei-Erwachsenen-Haushalten (4,1 Jahre) eine höhere Familienbeihilfe je Kind (212 Euro im Vergleich zu 187 Euro) und damit höhere direkte Geldleistungen zur Folge haben.<sup>39</sup>

In den Haushalten mit einem Kind ab 14 Jahre sind sowohl das durchschnittliche Alter als auch die Familienbeihilfe in den beiden Haushaltstypen annähernd gleich hoch. Hingegen beträgt der Familienbonus je Kind unter 14 Jahren in Ein-Eltern-Haushalten nur rund die Hälfte (54%) des Betrags, den Zwei-Erwachsenen-Haushalte beanspruchen können (61 Euro bzw. 112 Euro). Das liegt in der höheren (gemeinsamen) Steuerschuld in Zwei-Erwachsenen-Haushalten und dem daraus resultierenden höheren Ausschöpfungsgrad des Familienbonus. Für Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind ab 14 Jahren ist der Familienbonus je Kind mit 76 Euro 11% geringer als niedriger als für Zwei-Erwachsenen-Haushalte (85 Euro). In der Alterskategorie ab 14 Jahren wird der deutlich niedrigere Familienbonus für Kinder ab 18 Jahren schlagend. In diesem Fall kann der Familienbonus auch bei geringerer Einkommensteuerschuld zu einem höheren Grad ausgeschöpft werden, was zu einer Annäherung des Leistungsbezugs von Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten führt.

---

<sup>39</sup> In Tabelle 24 bzw. Tabelle 25 werden die monatlichen monetären Familienleistungen einschließlich Wochen- und Kinderbetreuungsgeld für Ein-Eltern- bzw. Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit einem Kind ausgewiesen, wobei zwischen fünf Altersgruppen des Kindes unterschieden wird: 0 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 14, 15 bis 19 und 20 bis 24 Jahre. Zusammenfassend werden in diesem Abschnitt die Kosten pro Kind für Zwei-Erwachsenen- und für Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind unter 14 Jahren und mit einem Kind ab 14 Jahre gezeigt.

Zudem trägt der Bezug des Alleinerzieherabsetzbetrags in Ein-Eltern-Haushalten zu höheren steuerlichen Erleichterungen bei. Im Falle der Haushalte mit einem Kind unter 14 Jahren können Ein-Eltern-Haushalte 111 Euro und Zwei-Erwachsenen-Haushalte 131 Euro an steuerlichen Begünstigungen erzielen. Wenn das Kind zu der Alterskategorie ab 14 Jahre gehört, betragen die steuerlichen Begünstigungen in Ein-Eltern-Haushalten 124 Euro und in Zwei-Erwachsenen-Haushalten 100 Euro.

In Summe sind die monetären Familienleistungen in Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit einem Kind bis 14 Jahre sowie mit einem Kind über 14 Jahre annähernd gleich hoch: Ein-Eltern-Haushalte beziehen für ein Kind bis 14 Jahre 2% und für ein Kind über 14 Jahre 6% höhere (323 Euro für jüngere bzw. 367 Euro für ältere Kinder) monetäre Familienleistungen als Zwei-Erwachsenen-Haushalte (317 Euro für jüngere bzw. 347 Euro für ältere Kinder).

Tabelle 5: Familienleistungen je Kind nach Alter in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit einem Kind, 2021

	Unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
<b>Alter des Kindes in Jahren</b>	4,1	17,7
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	2.581	2.940
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>		
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	317	347
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	187	247
<b>Familienbeihilfe (einschl. Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	187	247
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	131	100
<b>Familienbonus Plus</b>	112	85
<b>Kindermehrbetrag</b>	1	1
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	0	4
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	15	7

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 6: Familienleistungen je Kind nach Alter in Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind, 2021

	Unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
<b>Alter des Kindes in Jahren</b>	7,4	17,4
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	1.818	2.048
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>		
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	323	367
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	212	242
<b>Familienbeihilfe (einschl. Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	212	242
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	111	124
<b>Familienbonus Plus</b>	61	76
<b>Kindermehrbetrag</b>	9	6
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	41	41
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	0	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

### 3.4 Familienleistungen in unterschiedlichen Haushaltstypen nach Einkommensgruppen

Tabelle 7 stellt dar, wie sich die Personen in den unterschiedlichen Haushaltstypen auf die verschiedenen Einkommensgruppen der Bevölkerung – von den 20% einkommensärmsten zu den 20% einkommensstärksten Personen – verteilen. Für die Bildung der Quintile (Einkommensfünftel) werden alle Personen in der gesamten Stichprobe von EU-SILC 2020 gemäß der Höhe ihrer verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen aufsteigend sortiert

und in fünf gleich große Gruppen geteilt.<sup>40</sup> Im Vergleich zu den Personen in Haushalten ohne Kinder, sind Personen in Haushalten mit Kindern im oberen Quintil deutlich unter- und in den drei unteren Quintilen deutlich überrepräsentiert. Unter den Haushalten mit Kindern zeigt der Vergleich der Verteilung in Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten, große Unterschiede. Von den Ein-Eltern- Haushalten befinden sich 38,5% Personen im unteren und nur 8,6% bzw. 4,7% im vierten bzw. im oberen Fünftel der Einkommensverteilung. Im Gegensatz dazu sind die Personen in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten deutlich gleichmäßiger in den Einkommensgruppen vertreten.

Tabelle 7: Verteilung der Personen in unterschiedlichen Haushaltstypen auf Einkommensgruppen, 2021

	Haushalte ohne Kinder in %	Haushalte mit Kindern in %	Ein-Eltern-Haushalte in %	Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit Kindern in %
<b>1. Quintil</b>	17,5	20,3	38,5	18,9
<b>2. Quintil</b>	14,7	23,2	27,8	22,8
<b>3. Quintil</b>	15,6	22,6	20,3	22,8
<b>4. Quintil</b>	22,6	19,3	8,6	20,2
<b>5. Quintil</b>	29,6	14,6	4,7	15,4
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Quintileinteilung nach dem verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommen aller Personen.

Eine Darstellung der Leistungshöhen pro Kind nach Einkommensgruppen in den Haushalten mit Kindern zeigt, dass die monetären Familienleistungen im untersten Einkommensfünftel unterdurchschnittlich und im obersten Einkommensfünftel überdurchschnittlich hoch sind (298 Euro versus 345 Euro monatlich). Im untersten Fünftel können Haushalte mit Kindern lediglich 57 Euro im Rahmen des Familienbonus (einschließlich Kindermehrbetrag) geltend machen, in den anderen Quintilen liegt der entsprechende Wert zwischen

<sup>40</sup> Diese für die Gesamtbevölkerung repräsentativen Einkommensgrenzen kommen auch bei der reduzierten Stichprobe als Wohlstandsmaß zur Anwendung.

110 (2. Quintil) und 120 Euro (4. Quintil) je Kind. Die höheren monetären Familienleistungen im obersten Einkommensfünftel, lassen sich hingegen auf das höhere Alter der Kinder und die damit zusammenhängende höhere Familienbeihilfe zurückführen. Zwischen dem zweiten und dem vierten Quintil sind die monetären Leistungen mit rund 333 Euro pro Kind annähernd gleich hoch.

Der Vergleich zwischen Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten zeigt folgendes Bild. Im untersten Einkommensfünftel beziehen Ein-Eltern-Haushalte um 8% geringere monetäre Familienleistungen pro Kind als Zwei-Erwachsenen-Haushalte (278 bzw. 301 Euro). Dies ist auf die deutlich divergierenden effektiven steuerlichen Absetzmöglichkeiten in den beiden Haushaltstypen zurückzuführen: Im untersten Einkommensquintil beträgt der Familienbonus (einschließlich Kindermehrbetrag) in Ein-Eltern-Haushalten 29 Euro und in Zwei-Erwachsenen-Haushalten 61 Euro pro Kind. In den höheren Quintilen kehrt sich die Relation aber um: Zwischen dem dritten und dem fünften Quintil liegen die monetären Familienleistungen in den Ein-Eltern-Haushalten aufgrund des höheren Alters der Kinder bzw. der höheren Familienbeihilfe und der Nutzung des Alleinerzieherabsetzbetrags um bis zu 11% über jenen in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten. Allerdings sind Ein-Eltern-Haushalte in den oberen Quintilen nur schwach vertreten (Tabelle 7), so dass die durchschnittlichen monetären Familienleistungen in den Ein-Eltern-Haushalten etwas geringer ausfallen als in den Zwei-Erwachsenen-Haushalten (321 Euro versus 328 Euro; Tabelle 3).

Tabelle 8: Familienleistungen je Kind und Monat im untersten Einkommensquintil nach Haushaltstyp, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	2,0	2,0	1,7
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	9,8	9,5	11,3
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	1.175	1.182	1.137
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	298	301	278
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	214	214	215
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	212	212	214
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	84	87	62
<b>Familienbonus Plus</b>	49	55	14
<b>Kindermehrbetrag</b>	7	6	16
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	5	1	33
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	21	24	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 9: Familienleistungen je Kind und Monat im zweiten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	2,1	2,1	1,6
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	10,6	10,4	12,9
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	1.873	1.872	1.875
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	333	333	331
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	206	207	206
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	205	205	205
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	127	127	126
<b>Familienbonus Plus</b>	108	110	86
<b>Kindermehrbetrag</b>	1	1	5
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	4	1	35
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	12	13	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Bildung der Quintile auf Basis der verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen in EU-SILC 2020. \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 10: Familienleistungen je Kind und Monat im dritten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,8	1,8	1,7
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	10,3	9,9	15,8
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	2.309	2.311	2.288
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	332	331	356
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	203	201	227
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	202	201	227
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	130	130	129
<b>Familienbonus Plus</b>	117	119	93
<b>Kindermehrbetrag</b>	0	0	2
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	3	0	33
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	8	8	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Bildung der Quintile auf Basis der verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen in EU-SILC 2020. \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In den Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 11: Familienleistungen je Kind und Monat im vierten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,7	1,8	1,6
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	10,5	10,4	14,5
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	2.834	2.833	2.864
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	334	333	369
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	207	206	226
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	207	206	225
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	127	127	143
<b>Familienbonus Plus</b>	120	120	107
<b>Kindermehrbetrag</b>	0	0	1
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	1	0	35
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	5	5	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Bildung der Quintile auf Basis der verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen in EU-SILC 2020. \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 12: Familienleistungen je Kind und Monat im obersten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021

	Haushalte mit Kindern	Zwei-Erwachsenen-Haushalte	Ein-Eltern-Haushalte
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,7	1,7	1,1
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	11,9	11,8	14,2
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	4.432	4.444	3.945
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>			
<b>Monetäre Familienleistungen*)</b>	345	344	377
<b>Direkte Geldleistungen*)</b>	225	224	238
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	225	224	238
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	120	120	139
<b>Familienbonus Plus</b>	114	114	97
<b>Kindermehrbetrag</b>	0	0	0
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	1	0	40
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	3	3	0

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Bildung der Quintile auf Basis der verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen in EU-SILC 2020. \*) Ohne Kinderbetreuungsgeld und ohne Wochengeld. Der Mehrkindzuschlag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag werden aufgrund der geringen Beträge und aus Gründen der besseren Lesbarkeit hier nicht dargestellt. In Tabelle 23 bis Tabelle 25 im Anhang werden alle Leistungen ausgewiesen. Gerundete Durchschnittswerte.

# Anhang

## **Tabellen: Hypothetische Familientypen**

Tabelle 13: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie mit einem erwerbslosen Elternteil bzw. Ein-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils

Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €	1 Kind: 2 Jahre	1 Kind: 7 Jahre	1 Kind: 12 Jahre	1 Kind: 17 Jahre	1 Kind: 22 Jahre	2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre	2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre	3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre	3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre	3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre
500	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
750	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
1.000	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
1.250	240	256	276	268	291	283	231	293	261	265
1.500	283	299	319	310	306	326	231	336	261	265
1.750	325	341	361	353	306	368	231	378	261	265
2.000	339	355	374	366	306	382	253	392	283	265
2.250	339	355	374	366	306	382	318	392	348	265
2.500	339	355	374	366	306	382	335	392	365	299
2.750	339	355	374	366	306	382	335	392	365	369
3.000	339	355	374	366	306	382	335	392	365	369

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 14: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 25%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>750</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>1.000</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>1.250</b>	240	256	276	268	291	283	231	293	261	265
<b>1.500</b>	283	299	319	310	306	326	231	336	261	265
<b>1.750</b>	325	341	361	353	306	368	231	378	261	265
<b>2.000</b>	339	355	374	366	306	382	253	392	283	265
<b>2.250</b>	339	355	374	366	306	382	318	392	348	265
<b>2.500</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	280
<b>2.750</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>3.000</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 15: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 50%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>750</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>1.000</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>1.250</b>	199	215	235	227	250	242	196	252	226	226
<b>1.500</b>	242	258	277	269	265	284	196	295	226	226
<b>1.750</b>	284	300	320	311	265	327	196	337	226	226
<b>2.000</b>	297	314	333	325	265	340	239	351	269	226
<b>2.250</b>	297	314	333	325	265	340	303	351	333	231
<b>2.500</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	307
<b>2.750</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>3.000</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351

Quelle WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 16: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 75%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>750</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>1.000</b>	172	189	208	200	224	215	196	226	226	226
<b>1.250</b>	199	215	235	227	250	242	196	252	226	226
<b>1.500</b>	242	258	277	269	265	284	201	295	231	226
<b>1.750</b>	284	300	320	311	265	327	233	337	263	226
<b>2.000</b>	297	314	333	325	265	340	301	351	331	233
<b>2.250</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	310
<b>2.500</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>2.750</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>3.000</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 17: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, mit gleich hohem Einkommen beider Elternteile

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	234	251	270	262	286	277	231	288	261	265
<b>750</b>	172	189	208	200	224	215	196	226	226	226
<b>1.000</b>	172	189	208	200	224	215	196	226	226	226
<b>1.250</b>	226	242	262	253	265	269	196	279	226	226
<b>1.500</b>	297	314	333	325	265	340	209	351	239	226
<b>1.750</b>	297	314	333	325	265	340	294	351	324	226
<b>2.000</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	312
<b>2.250</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>2.500</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>2.750</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	351
<b>3.000</b>	297	314	333	325	265	340	321	351	351	331

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 18: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie mit einem erwerbslosen Elternteil bzw. Ein-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>750</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>1.000</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>1.250</b>	28%	26%	25%	25%	23%	24%	15%	20%	23%	14%
<b>1.500</b>	39%	37%	35%	36%	27%	34%	15%	26%	33%	14%
<b>1.750</b>	47%	45%	42%	43%	27%	41%	15%	31%	40%	14%
<b>2.000</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	23%	35%	42%	20%
<b>2.250</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	38%	41%	42%	35%
<b>2.500</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%
<b>2.750</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%
<b>3.000</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 19: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 25%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>750</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>1.000</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>1.250</b>	28%	26%	25%	25%	23%	13%	45%	13%	12%	15%
<b>1.500</b>	39%	37%	35%	27%	36%	11%	63%	20%	11%	15%
<b>1.750</b>	47%	45%	42%	23%	50%	10%	81%	25%	9%	15%
<b>2.000</b>	49%	47%	44%	23%	54%	15%	88%	26%	15%	14%
<b>2.250</b>	49%	47%	44%	23%	54%	32%	91%	24%	31%	11%
<b>2.500</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	15%
<b>2.750</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%
<b>3.000</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 20: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 50%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>750</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>1.000</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>1.250</b>	13%	12%	11%	12%	11%	0%	14%	6%	0%	0%
<b>1.500</b>	29%	27%	25%	15%	26%	0%	35%	14%	0%	0%
<b>1.750</b>	39%	37%	35%	13%	42%	0%	57%	21%	0%	0%
<b>2.000</b>	42%	40%	38%	13%	47%	13%	70%	22%	12%	0%
<b>2.250</b>	42%	40%	38%	13%	47%	32%	77%	19%	31%	2%
<b>2.500</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	23%
<b>2.750</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%
<b>3.000</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 21: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 75%

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>750</b>	26%	25%	23%	24%	22%	13%	42%	12%	12%	15%
<b>1.000</b>	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
<b>1.250</b>	13%	12%	11%	12%	11%	0%	14%	6%	0%	0%
<b>1.500</b>	29%	27%	25%	15%	26%	2%	37%	14%	2%	0%
<b>1.750</b>	39%	37%	35%	13%	42%	11%	64%	20%	11%	0%
<b>2.000</b>	42%	40%	38%	13%	47%	31%	77%	19%	30%	2%
<b>2.250</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	24%
<b>2.500</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%
<b>2.750</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%
<b>3.000</b>	42%	40%	38%	13%	47%	37%	78%	19%	36%	36%

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

Tabelle 22: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils mit gleich hohem Einkommen beider Elternteile

<b>Bruttoerwerbseinkommen monatlich in €</b>	<b>1 Kind: 2 Jahre</b>	<b>1 Kind: 7 Jahre</b>	<b>1 Kind: 12 Jahre</b>	<b>1 Kind: 17 Jahre</b>	<b>1 Kind: 22 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 1. Kind 12 Jahre</b>	<b>2 Kinder: 2. Kind 7 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 1. Kind 15 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 2. Kind 12 Jahre</b>	<b>3 Kinder: 3. Kind 7 Jahre</b>
<b>500</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>750</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>1.000</b>	26%	25%	23%	24%	22%	22%	15%	19%	22%	14%
<b>1.250</b>	28%	26%	25%	25%	23%	24%	15%	20%	23%	14%
<b>1.500</b>	39%	37%	35%	36%	27%	34%	15%	26%	33%	14%
<b>1.750</b>	47%	45%	42%	43%	27%	41%	15%	31%	40%	14%
<b>2.000</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	23%	35%	42%	20%
<b>2.250</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	38%	41%	42%	35%
<b>2.500</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%
<b>2.750</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%
<b>3.000</b>	49%	47%	44%	45%	27%	44%	42%	43%	42%	38%

Quelle: WIFO-Berechnungen. Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung exkl. Sonderzahlungen. Geldleistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, Schulstartgeld, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, ggf. Alleinverdienerabsetzbetrag.

## Tabellen: Haushaltstypen auf Grundlage von EU-SILC

Tabelle 23: Familienleistungen je Kind und Monat in €

	Haus- halte mit Kin- dern	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte	Ein-El- tern- Haus- halte	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 1 Kind	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 2 Kindern	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 3 Kindern	Ein-El- tern- Haus- halte mit 1 Kind	Ein-El- tern- Haus- halte mit 2 Kindern
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,9	1,9	1,6	1,0	2,0	3,0	1,0	2,0
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	10,5	10,3	13,1	8,2	10,8	12,6	11,9	13,9
<b>Alter der Eltern in Jahren</b>	40,2	40,0	42,0	39,9	40,3	39,7	42,6	41,8
<b>Monatliches Ein- kommen in €</b>	2.387	2.430	1.857	2.687	2.342	2.233	1.923	1.800
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>								
<b>Monetäre Fami- lienleistungen (ins- gesamt)</b>	439	447	339	574	391	381	364	314
<b>Direkte Geldlei- stungen (insge- samt)</b>	322	328	235	452	271	268	247	221
<b>Familienbeihilfe (einschl. Kinder- absetzbetrag und Schulstart- geld)</b>	209	209	217	204	207	219	226	203
<b>Mehrkindzu- schlag</b>	1	1	1	0	0	4	0	0
<b>Kinderbetreu- ungsgeld</b>	75	80	11	160	47	33	10	13
<b>Wochengeld</b>	37	39	7	89	17	12	11	4
<b>Steuerliche Be- günstigungen</b>	118	119	104	122	120	113	117	93

	Haus- halte mit Kin- dern	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte	Ein-El- tern- Haus- halte	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 1 Kind	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 2 Kindern	Zwei- Er- wach- senen- Haus- halte mit 3 Kindern	Ein-El- tern- Haus- halte mit 1 Kind	Ein-El- tern- Haus- halte mit 2 Kindern
<b>Familienbonus Plus</b>	101	105	62	104	108	99	68	57
<b>Kindermehrbe- trag</b>	2	1	8	1	1	2	8	7
<b>Alleinerzieher- absetzbetrag</b>	3	1	34	1	0	0	41	28
<b>Alleinverdiener- absetzbetrag</b>	10	11	0	13	10	11	0	0
<b>Unterhaltsab- setzbetrag</b>	1	1	1	3	1	0	0	1

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 24: Familienleistungen je Kind nach Alter in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit einem Kind

	0 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre	Unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	1,7	7,5	12,0	16,9	21,5	4,1	17,7
<b>Alter der Eltern in Jahren</b>	34,0	42,9	44,7	47,6	50,4	36,9	47,0
<b>Monatliches Einkom- men in €</b>	2.384	3.123	3.021	2.925	3.085	2.581	2.940

	0 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre	Unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>							
<b>Monetäre Familienleistungen (insgesamt)</b>	799	373	373	354	322	668	347
<b>Direkte Geldleistungen (insgesamt)</b>	669	239	245	245	266	538	247
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	166	225	245	245	266	187	247
<b>Mehrkindzuschlag</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Kinderbetreuungsgeld</b>	322	13	0	0	0	226	0
<b>Wochengeld</b>	181	0	0	0	0	125	0
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	130	135	129	110	56	131	100
<b>Familienbonus Plus</b>	108	122	117	97	35	112	85
<b>Kindermehrbetrag</b>	1	0	1	1	3	1	1
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	0	0	0	2	2	0	4
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	19	9	6	7	9	15	7
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	2	3	5	3	6	3	4

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Gerundete Durchschnittswerte.

Tabelle 25: Familienleistungen je Kind nach Alter in Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind

	0 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre	Unter 14 Jahre	14 Jahre und äl- ter
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
<b>Alter der Kinder in Jahren</b>	2,9	7,3	11,8	16,7	22,0	7,4	17,4
<b>Alter der Eltern in Jahren</b>	33,4	36,8	41,0	49,1	51,7	37,1	49,1
<b>Monatliches Einkommen in €</b>	1.602	1.814	1.956	2.070	2.367	1.818	2.048
<b>Familienleistungen je Kind und Monat in €</b>							
<b>Monetäre Familienleistungen (insgesamt)</b>	400	312	363	380	318	362	367
<b>Direkte Geldleistungen (insgesamt)</b>	290	207	246	244	236	251	242
<b>Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag und Schulstartgeld)</b>	173	207	246	244	236	212	242
<b>Mehrkindzuschlag</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Kinderbetreuungsgeld</b>	63	0	0	0	0	19	0
<b>Wohngeld</b>	53	0	0	0	0	20	0
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	110	105	117	136	83	111	124
<b>Familienbonus Plus</b>	58	55	67	89	35	61	76
<b>Kindermehrbetrag</b>	10	10	9	5	3	9	6
<b>Alleinerzieherabsetzbetrag</b>	41	41	41	41	41	41	41
<b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	1	0	0	1	3	0	1

Quelle: WIFO-Micromod basierend auf EU-SILC 2020 ohne Haushalte mit Haushaltsmitgliedern im Alter über 59 Jahre und ohne Haushalte mit mehr als drei Kindern. Einkommen mit dem VPI auf 2021 hochgerechnet. Beim Einkommen handelt es sich um das durchschnittliche verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen bzw. ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: dem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied wird ein Gewicht von 1, jedem weiteren eines von 0,5 und jedem Kind bis 13 Jahre eines von 0,3 zugewiesen (EU-Skala). Gerundete Durchschnittswerte.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushalte mit und ohne Kinder, EU-SILC 2020 .....	26
Tabelle 2: Haushalte mit und ohne Kinder, eingeschränkte Stichprobe EU-SILC 2020 .....	27
Tabelle 3: Familienleistungen je Kind und Monat in €, 2021.....	31
Tabelle 4: Familienleistungen je Kind und Monat in Ein-Eltern- und Zwei-Erwachsenen-Haushalten nach Anzahl der Kinder in €, 2021 .....	33
Tabelle 5: Familienleistungen je Kind nach Alter in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit einem Kind, 2021.....	36
Tabelle 6: Familienleistungen je Kind nach Alter in Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind, 2021.....	37
Tabelle 7: Verteilung der Personen in unterschiedlichen Haushaltstypen auf Einkommensgruppen, 2021 .....	38
Tabelle 8: Familienleistungen je Kind und Monat im untersten Einkommensquintil nach Haushaltstyp, 2021.....	40
Tabelle 9: Familienleistungen je Kind und Monat im zweiten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021.....	41
Tabelle 10: Familienleistungen je Kind und Monat im dritten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021.....	42
Tabelle 11: Familienleistungen je Kind und Monat im vierten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021.....	43
Tabelle 12: Familienleistungen je Kind und Monat im obersten Einkommensquintil nach Haushaltstypen, 2021.....	44
Tabelle 13: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie mit einem erwerbslosen Elternteil bzw. Ein-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils .....	47
Tabelle 14: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 25%.....	48
Tabelle 15: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 50%.....	49
Tabelle 16: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 2. Elternteils in % des Einkommens des 1. Elternteils: 75%.....	50
Tabelle 17: Geldleistungen je Monat in € für Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, mit gleich hohem Einkommen beider Elternteile .....	51

Tabelle 18: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie mit einem erwerbslosen Elternteil bzw. Ein-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils.....	52
Tabelle 19: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 25%.....	53
Tabelle 20: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 50%.....	54
Tabelle 21: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils, Einkommen des 1. Elternteils in % des Einkommens des 2. Elternteils: 75%.....	55
Tabelle 22: Anteil indirekter Geldleistungen and den gesamten Geldleistungen: Zwei-Eltern-Familie nach Kindern und Einkommen des 1. Elternteils mit gleich hohem Einkommen beider Elternteile .....	56
Tabelle 23: Familienleistungen je Kind und Monat in €.....	57
Tabelle 24: Familienleistungen je Kind nach Alter in Zwei-Erwachsenen-Haushalten mit einem Kind.....	58
Tabelle 25: Familienleistungen je Kind nach Alter in Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind .....	60

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Direkte Geldleistungen für Ein- und Zwei-Eltern-Familie mit einem Kind nach Alter des Kindes, monatlich in €, 2021.....	14
Abbildung 2: Durchschnittliche direkte Geldleistungen je Monat und Kind nach Anzahl der Kinder, Ein- und Zwei-Eltern-Familie, 2021.....	14
Abbildung 3: Direkte Geldleistungen nach Kind, Ein- und Zwei-Eltern-Familie mit zwei und drei Kindern, 2021.....	15
Abbildung 4: Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag nach Einkommen, Familie mit einem, zwei oder drei Kindern und einem alleinerziehenden/-verdienenden Elternteil, 2021.....	19
Abbildung 5: Familienbonus inkl. Kindermehrbetrag nach Einkommen, Zwei-Eltern-Familie mit einem, zwei oder drei Kindern und gleich hohem Einkommen beider Eltern, 2021 ....	20
Abbildung 6: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit einem Kind unter 18 Jahren, 2021 .....	21
Abbildung 7: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren, 2021 .....	22
Abbildung 8: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen, Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren, 2021 .....	22
Abbildung 9: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen und Alter des Kindes, Familie mit einem Kind und alleinerziehendem oder alleinverdienendem Elternteil, 2021 .....	23
Abbildung 10: Ausschöpfung des Familienbonus nach Einkommen und Alter des Kindes, Zwei-Eltern-Familie mit einem Kind und gleich hohem Einkommen beider Elternteile, 2021 .....	23

## Literaturverzeichnis

**Baumgartner, Josef/Kanioviski, Serguei /Fink, Marian/ Pitlik, Hans, Rocha-Akis, Silvia:**

Starker privater Konsum treibt das Wirtschaftswachstum. Mittelfristige Prognose 2022 bis 2026 unter Berücksichtigung der Steuerreform 2022/2024, in WIFO-Monatsberichte, Bd. 94, Nr. 10, 2021, S. 711–736.

**Baumgartner, Josef/ Fink, Marian/Moreau, Caroline/Rocha-Akis, Silvia/Lappöhn,**

**S/Plank, K./Schnabl, A./Weyerstrass, Klaus:** Wirkung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise. Mikro- und makroökonomische Analysen zur konjunkturellen, fiskalischen und verteilungspolitischen Wirkung. WIFO-Monographien, 2020, <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/66958>.

**Bundeskanzleramt:** 6. Österreichischer Familienbericht 2009-2019, Wien, Österreich: Bundeskanzleramt, 2021.

**BMSGPK:** Kinderkostenanalyse 2021, Wien, 2021.

**Fink, Marian/Rocha-Akis, Silvia:** Senkung des Eingangssteuersatzes in der Lohn- und Einkommensteuer. Wirkung auf Steuerbelastung, Steueraufkommen und verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, in WIFO-Monatsberichte, Bd. 93, Nr. 5, 2020, S. 393–402.

**Fink, Marian/Rocha-Akis, Silvia:** Wirkung einer Einführung von Familienbonus und Kindermehrbetrag auf die Haushaltseinkommen. Eine Mikrosimulationsstudie, in: WIFO-Monatsberichte, Bd. 91, Nr. 5, 2018, S. 359–374.

**Fink, Marian/Moreau, Caroline/ Rocha-Akis, Silvia:** Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Einkommenslage der privaten Haushalte. In Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hrsg.), COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich (1. Auflage, S. 44-59). BMSGPK, 2020.

**Guger, Alois/Buchegger, Reiner/Lutz, Hedwig/Mayrhuber, Christine/Wüger, Michael:**

Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten, Wien, Österreich: WIFO, 2003.

**Guger, Alois:** Direkte und indirekte Kinderkosten in Österreich, in: WIFO-Monatsberichte, Bd. 76, Nr. 6, 2003, S. 693–698.

**Lutz, Hedwig:** Verdienstentgang von Frauen mit Kindern, in: WIFO-Monatsberichte, Bd. 76, Nr. 10, 2003, S. 769–780.

**Rocha-Akis, Silvia/Lutz, Hedwig/Mayrhuber, Christine:** Verteilungswirkung familienpolitischer Leistungen in Österreich. In: Bundeskanzleramt (Hrsg.) 6. Österreichischer Familienbericht 2009-2019. Wien, Österreich: Bundeskanzleramt 2021, 869-936.

**Rocha-Akis, Silvia:** Verteilungswirkungen der Familienleistungen, in: WIFO-Monatsberichte, Bd. 92, Nr. 5, 2019, S. 375–383.

**Schratzenstaller, Margit:** Langfristige Entwicklung von Höhe und Struktur der Familienleistungen in Österreich, in WIFO-Monatsberichte, Bd. 91, Nr. 5, 2018, S. 345–358.

**Statistik Austria:** Tabellenband EU-SILC 2020 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2018 bis 2020, Wien, Statistik Austria, 2021.

**Statistik Austria:** Mikrozensus 2020, Statistik Austria, 2021.

**Wüger, Michael/Buchegger, Reiner:** Schätzung der direkten Kinderkosten in Österreich, in: WIFO-Monatsberichte, Bd. 76, Nr. 9, 2003, S. 699–717.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)